

Brüssel, den 5. Mai 2026  
(OR. en)

8265/26

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0222(COD)

---

---

EDUC 115  
JEUN 54  
SPORT 21  
SOC 198  
COMPET 439  
DIGIT 104  
ENV 364  
IA 84  
CODEC 691  
CADREFIN 193  
FIN 607

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888

– *Partielle allgemeine Ausrichtung*

---

## I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 16. Juli 2025 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888 angenommen. Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll das Nachfolgeprogramm zu Erasmus+ 2021-2027 geschaffen werden, und gleichzeitig sollen zwei Unionsprogramme zusammengeführt werden: Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps (ESC).

2. Das allgemeine Ziel des neuen Programms besteht, wie von der Kommission definiert, darin, zum Aufbau eines widerstandsfähigen, wettbewerbsfähigen und kohäsiven Europas beizutragen, indem es hochwertiges lebenslanges Lernen und die Verbesserung von Fertigkeiten und Kompetenzen für das Leben und für Beschäftigungsmöglichkeiten für alle unterstützt und gleichzeitig die Werte der Union, demokratische und gesellschaftliche Teilhabe, Solidarität, soziale Inklusion und Chancengleichheit in der EU und darüber hinaus fördert. Das neue Programm wurde als ein Schlüsselinstrument zur Verwirklichung der Union der Kompetenzen, zur Entwicklung des Europäischen Bildungsraums und zur Unterstützung der Umsetzung der strategischen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich ihrer sektorspezifischen Zielsetzungen, angekündigt.

## **II. ARBEITEN IN DEN ANDEREN ORGANEN**

3. Das Europäische Parlament hat Bogdan Andrzej ZDROJEWSKI (PPE, PL) zum Berichterstatter für das Dossier ernannt. Der Beschluss des Ausschusses steht noch aus.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. Januar 2026 abgegeben.<sup>1</sup> Die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen steht derzeit noch aus.

## **III. ARBEITEN IM RAT UND SEINEN VORBEREITUNGSGREMIEN**

5. Unter zwei Vorsitzen wurde intensiv an dem Vorschlag gearbeitet. Unter dänischem Vorsitz hat der Ausschuss für Bildungsfragen sechsmal (17. Juli, 8. September, 17./18. September, 8./9. Oktober, 20. Oktober und 29. Oktober 2025) über den Vorschlag beraten. Zwei Kompromisstexte wurden erstellt, und dem Rat wurde am 27. November 2025 ein Fortschrittsbericht vorgelegt.
6. Unter zyprischem Vorsitz wurde die Arbeit des dänischen Vorsitzes weitergeführt. Die Beratungen über das Dossier wurden im Ausschuss für Bildungsfragen am 12. und 23. Januar, am 5./6. und 19./20. Februar, am 2., 12./13. und 23./24. März sowie am 1. und 15. April auf der Grundlage von sechs weiteren Kompromisstexten fortgesetzt. Um die Verhandlungen über kritische Elemente des Verordnungsentwurfs zu erleichtern, hat der Vorsitz vier Themenpapiere vorgelegt (eines zum Vermächtnis des Europäischen Solidaritätskorps, zwei zur Governance und ein viertes zu Stipendien).

---

<sup>1</sup> Dok. SOC/842.

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 29. April 2026 den Kompromisstext in der Fassung des Dokuments 8264/26 geprüft. Auf Antrag von fünf Delegationen hat der Vorsitz beschlossen, eine Definition der Allianzen der Initiative „Europäische Hochschulen“ in Artikel 2 aufzunehmen (Begriffsbestimmung 20, siehe Anlage). Alle Delegationen konnten dem Wortlaut in dieser geänderten Fassung zustimmen, mit Ausnahme einer Delegation, die einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt aufrechterhält.

#### **IV. DIE WICHTIGSTEN ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES**

8. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass der in der Anlage wiedergegebene Kompromisstext<sup>2</sup> ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Standpunkten, die von den Mitgliedstaaten zum künftigen Programm Erasmus+ vorgebracht wurden, darstellt, wobei den Bedenken der Mitgliedstaaten Rechnung getragen wurde und ihre Ansichten sorgfältig eingearbeitet wurden.
9. Da die vorgeschlagene Verordnung Teil des Pakets von Vorschlägen im Zusammenhang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) ist, wurden alle Bestimmungen in dem Text, die Auswirkungen auf den Haushalt haben oder den Elementen entsprechen, die Teil der horizontalen Verhandlungen über den MFR sind, eingeklammert und sind daher bis zu weiteren Fortschritten zum MFR von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen. Diese Bestimmungen, die in dieser Textfassung in eckigen Klammern stehen, betreffen die Erwägungsgründe 36 und 44, die Laufzeit des Programms nach Artikel 1 (*Gegenstand*), Artikel 9 (*Mittelausstattung*) und Artikel 16 (*Information, Kommunikation und Verbreitung*) Absatz 3. Die Möglichkeit von Richtbeträgen, die den einzelnen Sektoren des Programms zugewiesen werden, wurde im Rahmen der Ad-hoc-Gruppe „Mehrjähriger Finanzrahmen“ (AHWP MFF) am 24. März 2026 erörtert.

---

<sup>2</sup> Im Kompromisstext (siehe Anlage) sind Änderungen am Kommissionsvorschlag (Dokument 11748/25 – COM(2025) 549 final) durch Unterstreichungen und Streichungen durch [...] gekennzeichnet. Änderungen an Untergliederungen des Rechtsakts sowie an den entsprechenden Überschriften, wie im Kommissionsvorschlag angegeben, sind durch doppelte Unterstreichungen gekennzeichnet.

10. Die **wichtigsten Themen**, die in den Kompromisstext des Vorsitzes aufgenommen worden sind, sind folgende:

a) **Governance**

Zusätzlich zur Stärkung des Programmausschusses (Artikel 22a) ist der Prozess der Stärkung der Rolle der Mitgliedstaaten in der Governance-Struktur des künftigen Programms als Reaktion auf die Forderung der meisten Delegationen, den Status Quo zu ändern und den Prozess, über den Maßnahmen Finanzmittel erhalten, zu optimieren, beständig fortgeführt worden. Intensive Beratungen haben zur Erarbeitung eines ausgereiften Governance-Modells geführt, dessen Fokus auf Arbeitsprogramme und verstärkte Kontrolle durch die Mitgliedstaaten gerichtet ist (Artikel 15– *Arbeitsprogramm*). Im Rahmen dieses Modells sind zwei gesonderte Arten von Arbeitsprogrammen vorgesehen:

- i) ein „Arbeitsprogramm für neue Maßnahmen“ für die erstmalige Aufnahme neuer Maßnahmen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung; alle solchen Maßnahmen müssen von der Kommission auf der Grundlage vordefinierter Kriterien (Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d) vorgeschlagen werden;
- ii) das „reguläre Arbeitsprogramm“, durch das Maßnahmen nach ihrer ersten Durchführung weiterhin Finanzmittel erhalten können, vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, mit der unter anderem geprüft wird, bis zu welchem Grad durch solche Maßnahmen die Zielsetzungen des Programms und die nach Absatz 2 festgelegten Kriterien erfüllt werden.

Der Begriff „neue Maßnahme“ ist in Artikel 2 definiert (Begriffsbestimmung Nr. 15a). Eine Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme ist, im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ebenfalls vorgesehen. Mit den Erwägungsgründen 46a, 46b und 46c werden die Bestimmungen zur Governance vervollständigt, wobei das Ziel darin besteht, verstärkte Kontrolle durch die Mitgliedstaaten, Vorhersehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten und dabei die Flexibilität zu wahren.

b) **Vermächtnis des Europäischen Solidaritätskorps**

Von den Delegationen wurde nachdrücklich vertreten, dass gewährleistet werden muss, dass im Rahmen des Programms Erasmus+ für die Zeit nach 2027 das Vermächtnis der Initiativen des Europäischen Solidaritätskorps erhalten bleiben muss. Durch ein Themenpapier des Vorsitzes, in dem klargestellt wurde, wie die Elemente des Programms des Europäischen Solidaritätskorps in den aktuellen Verordnungsentwurf integriert werden, wurden die Beratungen erleichtert. Entsprechende Änderungen wurden in Artikel 4a (*Jugend*) Absatz 1 Buchstaben b und c aufgenommen, um Bestimmungen für Maßnahmen einzufügen, die derzeit im Rahmen des Programms des Europäischen Solidaritätskorps umgesetzt werden. Unter Artikel 4a Buchstabe c wird auf „Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps“ Bezug genommen, einschließlich Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe, womit das Vermächtnis des eines der Vorläuferprogramme im künftigen Programm Erasmus+ fest verankert wird. Mit Artikel 2, Begriffsbestimmung Nr. 17 und den Erwägungsgründen 20 und 48 wird dieselbe Wirkung erreicht.

c) **Sichtbarkeit aller vom Programm abgedeckten Bereiche**

Aufbauend auf der im vorangegangenen Semester geleisteten Arbeit wurde vom Vorsitz weiterhin der Forderung der Delegationen Rechnung getragen, die Bereiche Jugend und Sport stärker zu gewichten. Zusätzlich dazu, dass die neuen Artikel 4a (*Jugend*) und 4b (*Sport*) eingefügt wurden, wurde Artikel 6 (*Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen*) in Absätze zu allgemeiner und beruflicher Bildung, Jugend und Sport untergliedert. Mit Artikel 7 (*Unterstützung der Politikentwicklung*) ist man derselben auf die Bereiche fokussierten Neustrukturierung gefolgt.

d) **Mit dem Programm assoziierte Drittländer**

Das horizontale Thema des Artikels 13 (*Mit dem Programm assoziierte Drittländer*) und des entsprechenden Erwägungsgrunds 46 war Gegenstand intensiver Beratungen. Als Reaktion auf die Bedenken von Mitgliedstaaten in Bezug auf das neue Konzept der teilweisen Assoziierung mit dem Programm wurden spezifische Kriterien für bestimmte Kategorien von Drittländern eingeführt (Artikel 13 Absatz 4 Buchstaben a, b, c und d). Insbesondere müssen Drittländer, auf die eine teilweise Assoziierung mit dem Programm zutrifft, die Werte der Union achten, und ein einheitliches Modell der teilweisen Assoziierung mit dem Programm wurde für alle Drittstaaten gefordert, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe a des genannten Artikels fallen.

e) **Möglichkeiten zur Entwicklung von Talenten und Exzellenz**

Die neue Initiative, die von der Kommission mit der Benennung „Erasmus+-Stipendien für gemeinsame Studienprogramme in strategischen Bildungsbereichen“ (Artikel 5 Buchstabe a) vorgeschlagen wurde, ist in ihren zahlreichen Facetten gründlich erörtert worden (Auswirkungen auf den Haushalt des Programms, mögliche zusätzliche Finanzierungsquellen, betroffene Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens, Begünstigte, geografische Ausgewogenheit etc.). Ein kollektiver Ruf nach verstärkter Kontrolle durch die Mitgliedstaaten sowie Einbeziehung der Mitgliedstaaten in die Gestaltung von Maßnahmen war ein wesentliches Element der Verhandlungen. Der vom Vorsitz festgestellte Kompromissbereich beinhaltet eine neue Benennung für die Maßnahme (*Möglichkeiten zur Entwicklung von Talenten und Exzellenz*), einen angepassten Geltungsbereich für Artikel 5 Buchstabe a und spezifische Bestimmungen für die Governance (Artikel 15 Absätze 3 und 6 sowie Erwägungsgründe 27, 46b und 46d), die die besondere Art der Maßnahme und ihre potenziell erheblichen Auswirkungen widerspiegeln.

Außerdem ist Folgendes darin enthalten:

- dem Europäischen Bildungsraum wurde mehr Gewicht gegeben (Erwägungsgründe 10 und 24, ergänzend zur verbesserten Sichtbarkeit als eines der Ziele des Programms nach Artikel 3); die Union der Kompetenzen ist der Schwerpunkt des parallelen Erwägungsgrunds 24a;
- stärkere Bezugnahmen auf die Werte der Union wurden im gesamten Text eingeführt (Erwägungsgründe 5, 15, 16, 18, 38a, 46 und Artikel 13 Absatz 4);
- eine überarbeitete Architektur des Verordnungsentwurfs wurde vorgeschlagen, da eine bessere strukturierte Anordnung um die beiden Säulen („Lernmöglichkeiten für alle“ und „Unterstützung des Kapazitätsaufbaus“) erforderlich ist und mehr Klarheit über die Verteilung der Maßnahmen im gesamten Text geschaffen werden muss.

V. **FAZIT**

Der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) wird ersucht, eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem in der Anlage wiedergegebenen Text zu erzielen.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Einrichtung des Programms Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung  
der Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die  
Artikel 165 Absatz 4, 166 Absatz 4 und 214 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>1</sup> ABl. C ... vom ..., S.

<sup>2</sup> ABl. C ... vom ..., S.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union muss ihre Bürgerinnen und Bürger ab einem frühen Alter unterstützen und vorbereiten, damit sie die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben, die sie für den Erfolg beim Lernen, im Beruf und im Alltag benötigen. Dazu braucht die Union hochwertige leistungsstarke, flexible, innovative und inklusive Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, die in der Lage sind, Talente zu fördern, anzuziehen und zu binden, mit dem Tempo und dem Umfang des laufenden gesellschaftlichen, digitalen, ökologischen und wirtschaftlichen Wandels Schritt zu halten, auf die demografischen Herausforderungen und den Qualifikationsbedarf der Gesellschaft und der Wirtschaft zu reagieren [...] sowie Qualifikationslücken zu schließen, einschließlich in kritischen Sektoren [...].
- (2) Die Union ist eine Wertegemeinschaft, die in der Geschichte und Identität Europas verwurzelt und im Vertrag über die Europäische Union (EUV) verankert ist. Das Verständnis dieser Werte, einschließlich der Grundrechte und der Demokratie, ist eine grundlegende Lebenskompetenz und von entscheidender Bedeutung für die Teilhabe am der politischen Diskurs und an der politischen Entscheidungsfindung. Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tragen dazu bei, den Bürgerinnen und Bürgern die Fähigkeiten und Kompetenzen an die Hand zu geben, die sie benötigen, um sich zu entfalten, aktiv und sinnvoll am demokratischen Leben und an der Gesellschaft insgesamt teilzuhaben, und sie helfen Menschen, sich für gemeinsame Werte zu engagieren und sie zu verteidigen.
- (3) Die Union ist auf Solidarität sowohl zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch zwischen den Mitgliedstaaten gegründet. An diesem allgemeingültigen Wert orientiert sich das Handeln der Union, und er führt zu der notwendigen Einigkeit, damit gesellschaftliche Herausforderungen bewältigt werden können, wobei die Menschen in der Praxis auch bereit sind, ihren Beitrag zu leisten, insbesondere durch Freiwilligentätigkeit.

- (4) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass alle Menschen unabhängig von ihrem persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen, geografischen oder kulturellen Hintergrund die Möglichkeit haben, ab einem frühen Alter, in dem Werte und Einstellungen geprägt werden und in dem die Menschen für neue Erfahrungen [...] besonders empfänglich sind, Mobilitätserfahrungen im Ausland zu sammeln. Ein früher Kontakt mit unterschiedlichen Umgebungen, Kulturen, Sprachen und Lebensweisen kann dazu beitragen, Stereotype abzubauen, das interkulturelle Verständnis zu fördern und Werte wie Respekt, Toleranz und Solidarität zu vermitteln und so zu einem geeinteren und kohäsiveren Europa beizutragen.
- (5) Der Aufbau inklusiver, von Zusammenhalt geprägter und resilienterer Gesellschaften und die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Union erfordern Investitionen in Lernmöglichkeiten für alle Menschen, unabhängig von ihrem Hintergrund und ihren Mitteln, in die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den in diesem Bereich tätigen Organisationen sowie in die Entwicklung innovativer faktengestützter politischer Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport. Solche Investitionen leisten auch einen Beitrag zur Stärkung der europäischen Identität, der Werte der Union, einschließlich der Grundrechte, und zu einer demokratischeren Union.
- (6) Im Einklang mit der Europäischen Strategie für eine Union der Krisenvorsorge<sup>3</sup> sollten Vorsorge, Resilienz, Teilhabe am demokratischen Leben und bürgerschaftliches Engagement durch einen Bottom-up-Ansatz gefördert werden, mit dem Organisationen und Institutionen ermutigt werden, eine Schlüsselrolle bei der Förderung der digitalen Kompetenz und der Medienkompetenz, des kritischen Denkens, des bürgerschaftlichen Engagements und des Lernens über Demokratie und Bürgerschaft einzunehmen. Die Menschen und Gemeinschaften in der gesamten Union sollten sich aktiv dafür einsetzen, Krisen zu verhindern und ausreichend darauf vorbereitet zu sein, auf Krisen zu reagieren.

---

<sup>3</sup> Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge (JOIN(2025) 130 final).

- (7) Gemeinsamkeiten bei den Aktionsbereichen und Zielen des Europäischen Solidaritätskorps für den Zeitraum 2021-2027 und des Programms Erasmus+ verdeutlichen das Potenzial für mehr Synergien und mehr regulatorische Kohärenz. Durch die Zusammenführung aller Möglichkeiten in den Bereichen Lernmobilität, Freiwilligentätigkeit, Zusammenarbeit sowie aktive Bürgerschaft und Solidarität entsteht eine zentrale Anlaufstelle für alle Angebote, die die Union für junge Menschen und im Jugendbereich tätige Organisationen bietet, was einen besser koordinierten und wirksameren Ansatz sowie einen leichteren Zugang für potenzielle Teilnehmende und Begünstigte ermöglicht.
- (8) In diesem Zusammenhang ist es notwendig, Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034, das Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (im Folgenden „Programm“), als Nachfolgeprogramm der Programme Erasmus+ für den Zeitraum 2021-2027<sup>4</sup> und Europäisches Solidaritätskorps<sup>5</sup> einzurichten, das Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport umfasst und mit dem das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe eingerichtet wird.
- (9) Die Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim Mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms Erasmus+ sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den [...] einschlägigen Dokumenten der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Transparenz und Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ABl. L 189 vom 28.5.2021).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps (ABl. L 202 vom 8.6.2021).

- (10) Im Rahmen des Programms sollten die Weiterentwicklung des Europäischen Bildungsraums<sup>6</sup> und die Umsetzung der Union der Kompetenzen<sup>7</sup> und der allgemeinen strategischen Rahmen für die politische Zusammenarbeit der Union im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der politischen Agenden für Schulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Hochschulbildung [...] und Erwachsenenbildung, einschließlich Weiterbildung und Umschulung, unterstützt werden, sodass die Bürgerinnen und Bürger in allen Lebensphasen Kompetenzen und Fähigkeiten entwickeln können, um sich in der Gesellschaft zu entfalten.
- (11) Im Einklang mit der EU-Jugendstrategie<sup>8</sup>, der Europäischen Jugendarbeitsagenda<sup>9</sup> und der Mitteilung von 2024 über das Vermächtnis des Europäischen Jahres der Jugend 2022<sup>10</sup> sollten im Rahmen des Programms eine sinnvolle Teilhabe von jungen Menschen und Jugendorganisationen an der Entscheidungsfindung und Politikgestaltung, einschließlich im Wege des EU-Jugenddialogs, die durchgängige Berücksichtigung der Belange junger Menschen in allen Politikbereichen, die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, hochwertige Jugendarbeit und die Kompetenzentwicklung von Jugendarbeitern unterstützt werden. Das Programm wird weiterhin alle jungen Menschen dabei unterstützen, an Lernmobilität [...], einschließlich Jugendaustauschprogrammen, Freiwilligentätigkeit, Jugendaktivitäten und solidarischen Tätigkeiten, teilzunehmen, um die jungen Menschen zu motivieren und in die Lage zu versetzen, Fähigkeiten und Kompetenzen für das Leben und ihre berufliche Zukunft zu erwerben und weiterzuentwickeln, aktive Bürgerinnen und Bürger zu werden und am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, demokratischen und politischen Leben teilzuhaben, und um sie weiterhin in das europäische Projekt einzubinden und zum Aufbau einer inklusiven, nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und widerstandsfähigen Union beizutragen.

---

<sup>6</sup> Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030) (ABl. C 66 vom 26.2.2021, S. 1).

<sup>7</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Union der Kompetenzen (COM(2025) 90 final).

<sup>8</sup> Entschließung des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über einen Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: Die Jugendstrategie der Europäischen Union 2019-2027 (ABl. C 456 vom 18.12.2018, ST/14944/2018/INIT).

<sup>9</sup> Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda (2020/C 415/01; ABl. C 415 vom 1.12.2020).

<sup>10</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Europäischen Jahr der Jugend 2022 (COM(2024) 1 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52024DC0001>).

- (12) Das Programm sollte für alle die Teilnahme an sportlichen und körperlichen Aktivitäten im Einklang mit dem einschlägigen Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport [...] <sup>11</sup> fördern. Daher ist es erforderlich, den Fokus insbesondere auf den Breitensport zu richten und die wichtige Rolle des Sports bei der Förderung einer gesunden Lebensweise, zwischenmenschlicher Beziehungen, der Teilhabe, der sozialen Inklusion und der Gleichstellung sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts anzuerkennen.
- (13) Der digitale Wandel, einschließlich der rasanten Entwicklung im Bereich der KI, verändert Gesellschaft und Wirtschaft [...] und wirkt sich immer stärker auf das tägliche Leben aus; es zeigt sich, dass ein höheres Maß an Bereitschaft und Kapazität für den digitalen Wandel im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung erforderlich ist und dass die Entwicklung digitaler Kompetenzen für alle, einschließlich des kritischen Denkens und der Medienkompetenz, in der gesamten Union durch das Programm dringend unterstützt werden muss.
- (14) Formales, nichtformales und informelles [...] Lernen spielen eine wesentliche Rolle bei der Bildung für nachhaltige Entwicklung, für die Sensibilisierung der Menschen und bei der Vermittlung der Fähigkeiten und Schlüsselkompetenzen, die für eine Änderung des persönlichen Verhaltens erforderlich sind. Das Programm wird dazu beitragen, die Menschen in die Lage zu versetzen, in ihren jeweiligen Gemeinschaften zu handeln und die für einen erfolgreichen grünen Wandel erforderlichen Kompetenzen, auch im Einklang mit dem Deal für eine saubere Industrie, aufzubauen. Das Programm sollte Verfahren fördern, die zur Verringerung seiner Umweltauswirkungen beitragen.

---

<sup>11</sup> [...]

- (15) Die internationale Dimension des Programms sollte darauf abzielen, Möglichkeiten für Lernmobilität, Zusammenarbeit und politischen Dialog mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zu bieten, wobei auf den Erfahrungen früherer Programme aufgebaut wird, auch um zur Wettbewerbsfähigkeit der Union beizutragen, und zugleich die Werte der Union gefördert und der Schutz der wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union sichergestellt wird. Um die Wirkung dieser Maßnahmen zu verstärken, ist es wichtig, die Synergien zwischen dem Programm und „Europa in der Welt“[...], der Global-Gateway-Strategie und dem politischen Rahmen für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport zu verbessern.
- (16) Das Programm sollte Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten näher an ihr Ziel des Beitritts zur Union heranführen, auch durch die Förderung der Werte der Union. Es sollte Stabilität, Partnerschaften und Kompetenzentwicklung mit Ländern in der weiteren Nachbarschaft fördern, unter anderem durch die Stärkung der Beziehungen zum Mittelmeerraum. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Ländern auf der ganzen Welt sollte das Programm auch Talente weltweit anziehen und Partnerschaften gestalten, insbesondere um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu fördern und ihre Resilienz zu stärken. Das Programm sollte Länder dabei unterstützen, ihre Einrichtungen und Organisationen zu modernisieren und generell die Qualität und Inklusivität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport durch internationale Partnerschaften zu verbessern.
- (17) Die Durchführung des Programms sollte sich an den Grundsätzen und Werten der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Solidarität orientieren, die in Artikel 2 EUV verankert sind bzw. in der Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) genannt werden. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle am Programm beteiligten Parteien diese Grundsätze und Werte achten. Das Programm sollte ferner die Grundsätze der Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes (2017) und des Artikels 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [...] achten.

- (18) Das Programm sollte die Teilhabe, insbesondere junger Menschen, am demokratischen Leben Europas ermutigen, unter anderem durch die Förderung von Aktivitäten, die zur politischen Bildung beitragen, die die für das bürgerschaftliche Engagement erforderlichen Kompetenzen vermitteln und darauf abstellen, dass junge Menschen sich in der Zivilgesellschaft engagieren und lernen, sich in diese einzubringen; damit sollte das Bewusstsein für die [...] Werte der Union, einschließlich der Grundrechte geschärft, die Interaktion mit Entscheidungsträgern auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene erleichtert und zum Prozess der europäischen Integration beigetragen werden. Mit dem Programm sollte auch die Schaffung von Möglichkeiten und Mechanismen für ein sinnvolle Teilhabe junger Menschen unterstützt werden, einschließlich von jungen Menschen geleiteter Aktivitäten oder Aktivitäten mit wirkungsvoller Beteiligung junger Menschen, die von informellen Gruppen junger Menschen oder anderen einschlägigen Interessenträgern durchgeführt werden.
- (19) Im Rahmen des Programms sollten junge Menschen und Organisationen zugängliche, inklusive und sichere Möglichkeiten geboten werden, sich solidarisch zu zeigen, indem ihnen dabei geholfen wird, Gemeinschaften zu unterstützen und gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen und gleichzeitig wertvolle Erfahrungen und Kompetenzen für ihre persönliche Entwicklung, aktive Bürgerschaft und Beschäftigungsfähigkeit zu erwerben.
- (20) Mit dem Programm sollten Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des „Europäischen Solidaritätskorps“, einschließlich des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe, unterstützt werden. Diese Tätigkeiten wurden im Programmplanungszeitraum 2021-2027 im Rahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps umgesetzt. Eine Freiwilligentätigkeit innerhalb und außerhalb der Union ist eine bereichernde Erfahrung in einem nichtformalen und informellen Lernkontext, die es jungen Menschen ermöglicht, Solidarität zu zeigen und sich an Aktivitäten zu beteiligen, die zur Bewältigung gesellschaftlicher und humanitärer Herausforderungen beitragen, und gleichzeitig ihre persönliche, soziale, bildungsbezogene und berufliche Entwicklung, ihre aktive Bürgerschaft, ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu fördern.[...] Es sollten gegebenenfalls Synergien zwischen Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps und einschlägigen nationalen Strategien und Instrumenten in den Mitgliedstaaten und in mit dem Programm assoziierten Drittländern angestrebt werden.

- (21) Um die Solidarität und die Sichtbarkeit der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit unter den europäischen Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern, ist es notwendig, die Solidarität der Mitgliedstaaten und der mit dem Programm assoziierten Drittländer mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, die von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Risiken betroffen sind, weiterzuentwickeln. Das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe sollte zu einer koordinierten bedarfsorientierten Reaktion der Union beitragen und wird gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften und Verfahren umgesetzt.
- (22) Junge Menschen, insbesondere solche mit geringeren Chancen, sollten weiterhin die Gelegenheit erhalten, im Rahmen einer informellen und nichtformalen Lernaktivität eine erste Reiseerfahrung durch Europa zu machen, um ihr Gefühl der Zugehörigkeit zur Union zu stärken und es ihnen zu ermöglichen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Union zu entdecken.
- (23) Im Bereich des Sports sollten im Rahmen des Programms durch Mobilitätsmöglichkeiten und Kapazitätsaufbau – einschließlich Zusammenarbeit – gemeinsame europäische Werte, Freiwilligentätigkeit sowie Innovation und Kompetenzentwicklung im und durch den Sport gefördert werden. Mit dem Programm sollten [...] verantwortungsvolle Governance, Sicherheit und Integrität im Sport sowie die Sportdiplomatie [...] gefördert werden [...]. Ferner sollten damit Breitensportorganisationen unterstützt werden, die sich auf körperliche Aktivitäten für alle konzentrieren, die zu Gesundheits-, Bildungs- oder sozialen Zwecken ausgeübt werden. Im Rahmen des Programms sollte Menschen in ganz Europa die Möglichkeit geboten werden, an grenzüberschreitenden Sportinitiativen teilzunehmen, um dadurch die persönliche Entwicklung, den kulturellen Austausch, die Solidarität und das Engagement für die Gemeinschaft zu fördern.

- (24) Mit dem Programm wird ein wichtiger Beitrag [...] zum Europäischen Bildungsraum geleistet, der durch den strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt und umgesetzt wird und die Qualität, Gleichstellung, Inklusion und Erfolg für alle fördert. Dem Europäischen Bildungsraum liegt ein ganzheitlicher Ansatz zugrunde, der die Lehre, die Ausbildung und das Lernen in allen Kontexten und auf allen Ebenen – ob formal, nichtformal oder informell – umfasst, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung zur Erwachsenenbildung, einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, bis hin zur Hochschulbildung.
- (24a) Indem sie zu dem Ziel beiträgt, einen echten gemeinsamen Raum für hochwertige allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen über Grenzen hinweg [...] zu schaffen, zielt die Union der Kompetenzen [...] darauf ab, die Bemühungen in diesem Bereich zu verstärken. Dies könnte erreicht werden, indem sie grundlegende und fortgeschrittene Kompetenzen vermittelt und Menschen Möglichkeiten zur regelmäßigen Aktualisierung und zum Erwerb neuer und zukunftsorientierter Kompetenzen bietet, was die Mobilität von Menschen durch Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen und die Einstellung [...] durch Unternehmen in der gesamten Union sowie die Gewinnung, Förderung und Bindung von Spitzenkräften für Europa erleichtert.
- (25) Es ist wichtig, den Zugang zu Bildung, Lehre und Forschung über die Union, ihre Werte und die Unionsbürgerschaft zu fördern und auszuweiten. Angesichts der Herausforderungen, vor denen die Union heute steht, ist die Förderung eines europäischen Zugehörigkeitsgefühls und Engagements besonders wichtig. Mit dem Programm sollte weiterhin zum Lernen über Fragen der europäischen Integration, einschließlich der künftigen Herausforderungen und Chancen der Union, beitragen werden, um den Diskurs über diese Fragen und die Entwicklung von Exzellenz in Studien zur europäischen Integration zu fördern, auch durch Jean-Monnet-Maßnahmen.

- (26) Das Lernen von Fremdsprachen trägt zum gegenseitigen Verständnis zwischen Menschen und Kulturen und zur kulturellen Vielfalt bei und fördert die Mobilität innerhalb der Union und darüber hinaus, denn Sprachkompetenzen sind wichtige Fertigkeiten für Alltag und Beruf. Daher sollte im Rahmen des Programms das Lernen von Sprachen, gegebenenfalls einschließlich der nationalen Gebärdensprachen, gefördert werden. Um einen breiten und inklusiven Zugang zum Programm zu gewährleisten, sollte Mehrsprachigkeit ein wesentlicher Grundsatz bei der Durchführung des Programms sein.
- (27) Europa steht vor einer wachsenden Herausforderung, wenn es darum geht, den Qualifikationsbedarf auf dem Arbeitsmarkt, auch in Wirtschaftszweigen, in denen ein erheblicher Arbeitskräftemangel herrscht, und den Bedarf an qualifizierten Fachkräften in strategischen [...] Sektoren, wie unter anderem saubere und kreislauforientierte Technologien, Verkehr, Energie, Resilienz der Wasserversorgung, Landwirtschaft, Gesundheitsversorgung, digitale Technologien, Luft- und Raumfahrt und Verteidigung, zu decken. [...] Im Einklang mit der Union der Kompetenzen sollten im Rahmen des Programms unter anderem Lernende aus der Union dabei unterstützt werden, ein Studium in [...] strategischen Sektoren mit einem klaren europäischen Mehrwert aufzunehmen. Dies könnte Maßnahmen umfassen, die darauf abzielen, Spitzenkräfte in Europa zu halten, indem Möglichkeiten für Studien in gemeinsamen Studienprogrammen auf den Niveaus 5, 6 und 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens in der Hochschulbildung und gegebenenfalls in der beruflichen Aus- und Weiterbildung geboten werden. Solche Maßnahmen sollten die Teilnahme von Lernenden mit unterschiedlichem Hintergrund, insbesondere solcher mit geringeren Chancen, fördern, wobei die geografische Ausgewogenheit zu berücksichtigen ist. Ihre Umsetzung sollte hinreichend flexibel bleiben, um auf sich wandelnde politische Prioritäten und Bedürfnisse des Arbeitsmarktes reagieren zu können. Durch Möglichkeiten zur Entwicklung von Talenten und Exzellenz sollte weder der Schwerpunkt des Programms auf Lernmobilität in andere Bereiche verlagert werden, noch sollten unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Finanzierung anderer Programmmaßnahmen entstehen. Die Unterstützung solcher Möglichkeiten könnte durch Synergien mit anderen Instrumenten wie dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und durch die Nutzung der Einbindung von Unternehmen, der Industrie und anderen einschlägigen Interessenträgern erfolgen. Neben der Entwicklung und Bindung einheimischer Talente ist es wichtig, talentierte Menschen für die Union anzuziehen, indem Möglichkeiten wie die Erasmus-Mundus-Stipendien angeboten werden. [...]

- (28) Zusammenarbeit ermöglicht den Austausch von Verfahren und den Aufbau von Kapazitäten und führt somit zu besseren Ergebnissen und Leistungen sowie zu Effizienzgewinnen durch die Bündelung von Ressourcen und Wissen. Durch das Programm sollten daher Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau unterstützt werden, die die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Organisationen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätig sind, auf verschiedenen Ebenen verstärken. Auf diese Weise wird die grundlegende Rolle anerkannt, die Institutionen und Organisationen zukommt, wenn es darum geht, Einzelpersonen mit den Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auszustatten, die in einer sich wandelnden Welt benötigt werden, und die in diesem Bereich tätigen Einrichtungen und Organisationen dabei zu unterstützen, ihr Innovationspotenzial, ihre Kreativität und ihren Unternehmergeist, insbesondere in der digitalen Wirtschaft, angemessen zu entfalten.
- (29) Mit dem Programm sollte die langfristige strategische transnationale Zusammenarbeit auf institutioneller Ebene unterstützt werden, um Exzellenz, Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität aufzubauen und einen nachhaltigen und systemischen Wandel in der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie bei den Jugend- und Sportorganisationen und -einrichtungen im Einklang mit den Prioritäten der Union herbeizuführen. Diese Zusammenarbeit wird Initiativen umfassen, die als Testumgebungen für innovative Instrumente der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Kompetenzentwicklung dienen und die Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Industrie und anderen einschlägigen Interessenträgern fördern. Im Rahmen des Programms sollte weiterhin die Arbeit der Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Mitgliedstaaten unterstützt werden, um verbleibende Hindernisse für die transnationale Zusammenarbeit zu beseitigen und das Angebot an länderübergreifenden gemeinsamen Studienprogrammen zu vervielfachen und so zu einem möglichen gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss<sup>12</sup> beizutragen.

---

<sup>12</sup> Entschließung des Rates über ein Gütesiegel für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ und über die nächsten Schritte in Richtung eines möglichen gemeinsamen europäischen Hochschulabschlusses: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und der Attraktivität des europäischen Hochschulwesens. (ABl. C, C/2025/2939, 22.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/2939/oj>).

- (30) Mit dem Programm sollte die Kernaufgabe der Allianzen der Initiative „Europäische Hochschulen“ im Bereich der Bildung nachhaltig unterstützt werden, sodass durch langfristige Maßnahmen auf Unionsebene eine effizientere systemische Wirkung erzielt werden kann, insbesondere um die Exzellenz zu stärken, die Fragmentierung zu verringern und die Attraktivität und Inklusivität der Hochschulbildungssysteme in der gesamten Union zu erhöhen und innovative Instrumente zur Verbesserung der Qualität des Lernens und Lehrens zu entwickeln. Diese Kernaufgabe, die auf einer gemeinsamen Vision beruht und durch gemeinsame Governance-Regelungen und gemeinsame Ressourcen unterstützt wird, sollte den Aufbau zukunftsorientierter Fähigkeiten und Kompetenzen [...] umfassen, einschließlich für bereits im Rahmen der Union der Kompetenzen ermittelte Sektoren, und zwar durch relevante und zukunftssichere Studienprogramme, pädagogische Innovationen, gemeinsame Abschlüsse, lebenslanges Lernen, Microcredentials, [...] um die Förderung und Anwerbung von Talenten und die transnationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, auch mit Unternehmen, der Industrie und anderen einschlägigen Interessenträgern, zu erleichtern. Die Unterstützung aller Dimensionen der Allianzen, einschließlich Forschung und Innovation und ihres Beitrags zur Wettbewerbsfähigkeit der Union, sollte durch Synergien mit anderen Instrumenten wie dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und Horizont Europa angestrebt werden.
- (30a) Mit dem Programm sollten Zentren der beruflichen Exzellenz auf der Grundlage von Partnerschaften auf transnationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unterstützt werden, um hochwertige und innovative Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu unterstützen, mit denen Kompetenzen und Möglichkeiten für die berufliche und persönliche Entwicklung im Einklang mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entwickelt werden und so zu einer dynamischen, resilienten und inklusiven Wirtschaft und Gesellschaft beigetragen wird. Weitere Unterstützung könnte durch Synergien mit anderen Instrumenten wie dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für nationale und regionale Partnerschaft angestrebt werden.

- (31) Im Einklang mit den einschlägigen Rahmen und Instrumenten der Union sollte das Programm zur Entwicklung [...] von Kompetenzen, unter anderem durch eine mögliche Initiative zur Förderung von Grundkompetenzen, und zur Verbesserung der Qualitätssicherung, der Transparenz, der Anerkennung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen (einschließlich Hochschulqualifikationen und Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II, die zum Hochschulstudium berechtigen<sup>13</sup>), ihrer Digitalisierung sowie der Validierung des nichtformalen und informellen Lernens, des Kompetenzmanagements und der Beratung beitragen. Daher sollten im Rahmen des Programms auch nationale und europaweite Kontaktstellen und Netzwerke unterstützt werden, die den Austausch in Europa und darüber hinaus sowie die Entwicklung flexibler Lernpfade zwischen unterschiedlichen Sektoren der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit sowie zwischen formalen und nichtformalen Lernumgebungen ermöglichen, auch durch die Förderung von Microcredential-Systemen.
- (32) Benutzerfreundliche Online-Plattformen und Tools für die virtuelle Zusammenarbeit können bei der Umsetzung der Politik in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in Europa und darüber hinaus eine wichtige Rolle spielen. Um die Nutzung von Aktivitäten zur virtuellen Zusammenarbeit zu intensivieren, sollte mit dem Programm eine systematischere und kohärentere Nutzung von Online-Plattformen unterstützt werden. Zudem sollten im Rahmen des Programms durch Digitalisierung Mobilitätsprozesse erleichtert und unterstützt werden.

---

<sup>13</sup> Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland (ABl. C 444 vom 10.12.2018, S. 1).

- (33) Das Programm sollte so konzipiert sein, dass Inklusion, Vielfalt, Solidarität und Chancengleichheit, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, gefördert werden, indem der Zugang zu Mobilität, Freiwilligentätigkeiten und Lernen in der gesamten Union und darüber hinaus ausgeweitet wird, damit alle Menschen in vollem Umfang von einer lebensverändernden Erfahrung profitieren können.
- (34) Im Rahmen des Programms sollte eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen werden, durch die der Zugang für Menschen mit geringeren Chancen erleichtert wird, diesem Zugang entgegenstehende Hindernisse – auch finanzieller Art – beseitigt werden und die als Grundlage für weitere Anwendungsleitlinien dienen. Diese Maßnahmen können unter anderem gezielte finanzielle Unterstützung, barrierefreie Lernformate, Erleichterung des Zugangs zu Wohnraum im Zusammenhang mit Aktivitäten im Rahmen des Programms, vorbereitende Tätigkeiten und Unterstützung für Teilnehmende mit geringeren Chancen vor, während und nach ihrer Teilnahme am Programm umfassen; es sollten benutzerfreundliche und barrierefreie Dokumente in verschiedenen Sprachen verfügbar sein sowie Unterstützungsmaßnahmen für Personal, das sich speziell mit Inklusion und Vielfalt in Organisationen befasst, und Sensibilisierungsmaßnahmen für potenzielle Teilnehmende mit geringeren Chancen, auch in ländlichen und entlegenen Gebieten. Darüber hinaus sollte es im Rahmen des Programms gestattet sein, bei der Gewährung von Finanzhilfen hochwertigen Projekten Vorrang einzuräumen, die sich aktiv mit der Inklusion und Einbeziehung von Teilnehmenden mit geringeren Chancen befassen.
- (35) Damit das Programm für erstmals unterstützte Organisationen, kleine Organisationen und für Organisationen mit geringer Verwaltungskapazität zugänglicher und für Begünstigte leichter zu handhaben ist, sollten die Maßnahmen zur Vereinfachung von Verfahren in jeder Umsetzungsphase im Rahmen des Programms verstärkt werden.

- (36) [Mit dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das Programm festgesetzt. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % berechnet.]
- (37) Angesichts der Vielfalt der vom Programm abgedeckten Bereiche sollte das Bestreben, dass junge Menschen und der Sport einen sinnvollen Beitrag zu den Zielen des Programms leisten und dass es seine Zielgruppen erreicht, beibehalten werden.
- (38) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> findet auf dieses Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Mittelverwaltung, finanziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union.
- (38a) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 muss die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 stehen. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten und die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 bei der Ausführung des Haushaltsplans die Einhaltung der Charta gemäß Artikel 51 der Charta sicher und achten die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union, die für die Ausführung des Haushaltsplans maßgeblich sind.

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union. (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).

(39) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup>, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates<sup>16</sup>, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates<sup>17</sup> und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates<sup>18</sup> sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

---

<sup>15</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

<sup>16</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

<sup>17</sup> Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

<sup>19</sup> Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

- (40) Zur Vereinfachung der Anforderungen für die Begünstigten sollten in größtmöglichem Umfang vereinfachte Kostenoptionen in Form von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit und Pauschalsätzen gewährt werden. Die vereinfachten Kostenoptionen zur Förderung der Lernmobilität im Rahmen des Programms sollten die Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten im Aufnahmeland berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten darin bestärkt werden, diese Finanzhilfen gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften von Steuern und Sozialabgaben zu befreien; Finanzhilfen, die Personen von öffentlichen oder privaten Rechtsträgern gewährt werden, sollten ebenso behandelt werden.
- (41) Es sollte gewährleistet werden, dass die Programme 2021-2027 ordnungsgemäß abgeschlossen werden, insbesondere in Bezug auf die Fortführung mehrjähriger Verwaltungsvereinbarungen, zum Beispiel zur Finanzierung technischer und administrativer Hilfe. Ab dem 1. Januar 2028 sollte die technische und administrative Hilfe erforderlichenfalls die Verwaltung von Maßnahmen gewährleisten, die im Rahmen der Programme 2021-2027 bis zum 31. Dezember 2027 nicht abgeschlossen wurden.
- (42) Im Einklang mit Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) sollte das Programm der besonderen Situation der in jenem Artikel genannten Gebiete in äußerster Randlage Rechnung tragen. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um ihre Teilnahme am Programm in Bezug auf alle Maßnahmen zu erleichtern, einschließlich – sofern relevant – durch finanzielle Unterstützung für Lernmobilität und Freiwilligentätigkeit. Die Mobilität und die Zusammenarbeit zwischen den Menschen und Organisationen aus diesen Gebieten und aus Drittländern, insbesondere ihren Nachbarländern, sollten gefördert werden. Die entsprechenden Maßnahmen sollten regelmäßig überwacht und bewertet werden.

- (43) Gemäß Artikel 85 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates<sup>20</sup> können in einem überseeischen Land oder Gebiet niedergelassene natürliche Personen und zuständige Einrichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Programms und möglicher Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedsstaat gelten, aus dem Programm finanziell unterstützt werden.
- (44) [Das Programm soll gemäß der Verordnung (EU) [XXX]\* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistung], durchgeführt werden, in der die Regeln für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.]
- (45) Um einen möglichst hohen Mehrwert zu erzielen sowie den Umfang und die Wirkung von Investitionen zu steigern, sollten – auch durch unterstützende Mechanismen wie vereinfachte Verfahren – Synergien insbesondere zwischen dem Programm und anderen Finanzierungsinstrumenten der Union angestrebt werden. Mit dem Programm sollten auch Synergien angestrebt werden, die die Zusammenarbeit zwischen dem Bildungswesen und dem Privatsektor stärken.

---

<sup>20</sup> Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6).

(46) Das Programm sollte für die Teilnahme von Drittländern offen sein, wenn dies im Interesse der Union liegt. Wenn einschlägige internationale Vereinbarungen mit diesen Ländern in Kraft sind, und gemäß den darin festgelegten Bedingungen kann die Union in diesem Zusammenhang die vollständige oder teilweise Assoziierung von Drittländern mit dem Programm und mit den im Programm vorgesehenen Maßnahmen gestatten. Zu den Drittländern sollte auch die Kategorie der europäischen Mikrostaaten (das Fürstentum Andorra, das Fürstentum Monaco, die Republik San Marino und der Staat Vatikanstadt) gehören. Die Assoziierung mit dem Programm sollte einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Beiträgen und Vorteilen des Drittlands unterliegen und den Schutz der finanziellen und sicherheitspolitischen Interessen der Union gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Teilnahme von Drittländern und die Modalitäten einer solchen Teilnahme sind die jeweiligen Vorrechte des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gemäß Artikel 218 AEUV zu beachten. Drittländer, die an einem der Vorläuferprogramme gemäß den Verordnungen (EU) 2021/817<sup>21</sup>, (EU) 2021/888<sup>22</sup>, (EU) Nr. 1288/2013<sup>23</sup> oder (EU) 2018/1475<sup>24</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates teilgenommen und im Laufe eines der relevanten Programmplanungszeiträume eine nationale Agentur eingerichtet haben, sollten nicht für eine teilweise Assoziierung mit dem Programm in Betracht gezogen werden. Für andere Kategorien von Drittländern sollte die teilweise Assoziierung entweder als Schritt auf dem Weg zu einer vollständigen Assoziierung verwendet werden oder in Betracht gezogen werden, wenn keine Aussicht auf eine vollständige Assoziierung besteht und diese

---

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/817/oj>).

<sup>22</sup> Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/888/oj>).

<sup>23</sup> Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1288/oj>).

<sup>24</sup> Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1475/oj>).

teilweise Assoziierung im Interesse der Union liegt. In jedem Fall sollten alle Übereinkünfte, mit denen eine teilweise Assoziierung gewährt wird, ein im Voraus festgelegtes Gesamtpaket an Beiträgen und Vorteilen beinhalten. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die am Programm teilnehmenden Drittländer die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union achten. Rechtsträger aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern sollten nach Maßgabe der Arbeitsprogramme und der von der Kommission veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen an einigen der Maßnahmen des Programms teilnehmen können, sofern ihre Teilnahme zur Verwirklichung der Ziele des Programms beiträgt und für die Durchführung der Maßnahme von wesentlicher Bedeutung ist.

- (46a) Zur Verbesserung der Vorhersehbarkeit und der Transparenz sollten Maßnahmen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung, die erstmals eingeführt werden und zuvor nicht im Rahmen eines Arbeitsprogramms gemäß dieser Verordnung durchgeführt wurden, eindeutig als neue Maßnahmen erkennbar sein. Im ersten Jahr der Durchführung dieser Verordnung sollten diejenigen Maßnahmen als neue Maßnahmen gelten, die nicht im Rahmen eines Arbeitsprogramms gemäß der Verordnung (EU) 2021/817 oder der Verordnung (EU) 2021/888 durchgeführt wurden.
- (46b) Eine Maßnahme sollte als neu gelten, wenn mit ihr eine gesonderte Interventionslogik eingeführt wird, was insbesondere durch ein neues Ziel und einen neuen Anwendungsbereich, eine neue primäre Zielgruppe, einen wesentlich anderen Durchführungsmechanismus und/oder eine gesonderte und erkennbare Mittelzuweisung im Arbeitsprogramm belegt wird. Anpassungen wie Änderungen des Namens einer bereits bestehenden Maßnahme, jährliche Haushaltsanpassungen, Änderungen des Zeitplans oder der Laufzeit, technische Aktualisierungen der Kriterien oder Bedingungen für die Gewährung, geografische Erweiterungen oder die Einführung ergänzender Durchführungsmodalitäten sollten nicht als neue Maßnahmen gelten, sofern diese Änderungen die allgemeinen Zielsetzungen und die Interventionslogik der bereits bestehenden Maßnahme nicht verändern. Möglichkeiten zur Entwicklung von Talenten und Exzellenz sollten als neue Maßnahme betrachtet werden, unabhängig davon, ob sie mit dem europäischen Projekt zur Erprobung von Maßnahmen im Rahmen von Erasmus+ 2021-2027 in Zusammenhang stehen.
- (46c) Um die Flexibilität des Programms zu wahren, sollte die Union weiterhin in der Lage sein, neue Maßnahmen einzuführen, um rechtzeitig auf außergewöhnliche Umstände zu reagieren und gleichzeitig Rechtssicherheit und die wirksame Durchführung des Programms im Einklang mit seinen Zielen zu gewährleisten. Voraussetzung für die Einführung dieser Maßnahmen ist die Annahme gesonderter Arbeitsprogramme durch die Kommission.

- (46d) Angesichts ihres hochinnovativen Charakters und der potenziell erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt des Programms sollten die Möglichkeiten zur Entwicklung von Talenten und Exzellenz von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Programmausschuss erarbeitet werden. Ferner sollte die Kommission dem Rat die Ergebnisse der Bewertung der Möglichkeiten zur Entwicklung von Talenten und Exzellenz vorlegen, bevor diese in das reguläre Arbeitsprogramm aufgenommen werden. Die Kommission sollte den im Rat geäußerten Standpunkten Rechnung tragen.
- (47) Eine angemessene und inklusive Öffentlichkeitsarbeit und die Bekanntmachung der durch das Programm geförderten Möglichkeiten sollten auf lokaler, nationaler und unionsweiter Ebene sichergestellt werden, wobei die wichtigsten Zielgruppen des Programms und gegebenenfalls ein breites Spektrum anderer Zielgruppen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sollten die Kommission und die durchführenden Stellen den Austausch von bewährten Verfahren und Projektergebnissen ermöglichen und Rückmeldungen zum Programm einholen.
- (48) Das Programm sollte das Potenzial ehemaliger Teilnehmender des Programms Erasmus+ und des Programms für das Europäische Solidaritätskorps mobilisieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten unterstützen, indem es sie dazu anhält, für das Programm zu werben.
- (49) Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Verwaltung des Programms zu straffen und Skaleneffekte zu erzielen, unter anderem durch die Konsolidierung der Programmbeiträge in einer einzigen Beitragsvereinbarung pro nationaler Agentur, sofern anwendbar.

- (49a) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup> ausgeübt werden.
- (49b) Für die Auslegung der einschlägigen Rechtsakte der Union ist es angebracht, dass Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps, die nach der vorliegenden Verordnung unterstützt werden, oder Freiwilligentätigkeiten, die weiterhin nach der Verordnung (EU) 2021/888 unterstützt werden, als gleichwertig mit im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes ausgeführten Tätigkeiten gelten.
- (50) Die Verordnungen (EU) Nr. 2021/817<sup>26</sup> und (EU) 2021/888<sup>27</sup> sollten mit Wirkung zum 1. Januar 2028 aufgehoben werden.
- (51) Um die Kontinuität bei der Bereitstellung von Unterstützung in dem betreffenden Politikbereich zu gewährleisten und die Durchführung ab Beginn des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034 zu ermöglichen, sollte diese Verordnung am 1. Januar 2028 in Kraft treten und ab diesem Tag gelten —

---

<sup>25</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

<sup>26</sup> [...]

<sup>27</sup> [...]

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## **TITEL I**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### *Artikel 1*

#### *Gegenstand*

Mit dieser Verordnung werden Erasmus+, das Programm [...] für Maßnahmen der Union in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (im Folgenden „Programm“), und das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe eingerichtet; ferner werden die Ziele des Programms, seine Mittelausstattung [für den Zeitraum 2028-2034], die Arten der Unionsfinanzierung sowie die Regeln für die Bereitstellung dieser Finanzierung festgelegt. [...]

#### *Artikel 2*

#### *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

[...]

[...]

2a. „Erwachsenenbildung“ jede Form des formalen, nichtformalen oder informellen Lernens für Erwachsene;

3. „Breitensport“ alle sportlichen bzw. körperlichen Aktivitäten, die regelmäßig auf nichtprofessioneller Ebene, hauptsächlich auf lokaler Ebene, durch Menschen aller Altersgruppen zu Gesundheits-, Bildungs- oder sozialen Zwecken ausgeübt werden;
4. „Hochschuleinrichtung“ eine Einrichtung, an der gemäß den [...] nationalen oder gegebenenfalls regionalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannte akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe [...] erworben werden können, ungeachtet der Bezeichnung der Einrichtung, oder eine vergleichbare Einrichtung der Tertiärstufe, die von den nationalen oder regionalen Behörden in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet [...] als zur Teilnahme am Programm berechtigt angesehen wird;
5. „Hochschulstudierende“ Personen, die an einer Hochschuleinrichtung auf Bachelor-, Master-, Doktoranden- oder einem gleichwertigen Niveau – einschließlich in Kurzstudiengängen – eingeschrieben sind, sowie Personen, die vor Kurzem einen Abschluss an einer solchen Einrichtung erworben haben;
6. „Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe“ Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung langfristiger Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit im Anschluss an Krisen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, mit denen bedarfsorientierte Hilfe geleistet wird, um menschliches Leid zu verhindern und zu lindern und angesichts von Krisen dauerhaft die Menschenwürde zu wahren, und die Maßnahmen umfassen, die abzielen auf die Verbesserung der Katastrophenvorsorge und die Reduzierung des Katastrophenrisikos, auf die Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung sowie auf die Stärkung der Resilienz und der Fähigkeit schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften, Krisen zu bewältigen und ihre Folgen zu überwinden;

7. „informelles Lernen“ Lernen durch alltägliche Aktivitäten und Erfahrungen, das in Bezug auf Ziele, Zeit oder Lernunterstützung nicht organisiert oder strukturiert ist; es kann aus Sicht der Lernenden unbeabsichtigt sein;
8. „gemeinsames Studienprogramm“ ein von verschiedenen Hochschuleinrichtungen aus zwei oder mehr Ländern gemeinsam koordiniertes und angebotenes integriertes Curriculum, das zur Verleihung eines Doppel-/Mehrfachabschlusses oder eines gemeinsamen Abschlusses führt;
9. „lebenslanges Lernen“ alle Formen des Lernens – ob formal, nichtformal oder informell – während des gesamten Lebens, die zu einer Verbesserung oder Aktualisierung von Kenntnissen, Fertigkeiten, Kompetenzen und Einstellungen führen, einschließlich des Erwerbs von Microcredentials oder der Teilhabe an der Gesellschaft in persönlicher, staatsbürgerlicher, kultureller, sozialer oder beschäftigungsbezogener Hinsicht, beispielsweise im Wege der Bereitstellung von Beratungs- und Orientierungsdiensten; es umfasst frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, allgemeine Bildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Hochschulbildung, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Sport sowie Lernumgebungen außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert üblicherweise sektorenübergreifende Zusammenarbeit und flexible Lernwege;

10. „Lernmobilität“ den physischen Ortswechsel einer Person in ein anderes Land als das Land ihres Wohnsitzes mit dem Ziel, dort zu studieren, eine Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren, zu lehren oder einer nichtformalen oder informellen Lernaktivität nachzugehen, möglicherweise einschließlich virtueller Komponenten;
- 10a. „Rechtsträger“ eine natürliche Person oder eine nach nationalem Recht, Unionsrecht oder Völkerrecht geschaffene und anerkannte juristische Person, die Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Rechte ausüben und Pflichten unterliegen kann, oder eine Stelle nach Artikel 200 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt;
- 10b. „nationale Agentur“ eine gemäß dieser Verordnung benannte Stelle, die auf nationaler Ebene in einem Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland für die Durchführung des Programms zuständig ist;
- 10c. „nationale Behörde“ eine gemäß dieser Verordnung benannte Behörde, die für die Überwachung und die Beaufsichtigung der Verwaltung des Programms auf nationaler Ebene in einem Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland zuständig ist;
11. „nichtformales Lernen“ Lernen, das außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen von Aktivitäten, die in Bezug auf Lernziele und Lernzeit geplant sind, stattfindet und bei dem die Lernenden in irgendeiner Form unterstützt werden;
12. „Menschen mit geringeren Chancen“ Menschen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen oder aufgrund ihres Migrationshintergrunds, wegen einer Behinderung oder Lernschwierigkeiten oder aus anderen Gründen, einschließlich solcher, die gemäß Artikel 21 der Charta [...] eine Diskriminierung darstellen könnten, mit Hindernissen konfrontiert sind, wodurch sie keinen effektiven Zugang zu Möglichkeiten im Rahmen des Programms haben könnten;

13. „Schüler“ Personen, die zu Bildungszwecken eine Einrichtung besuchen, die allgemeine Bildung auf allen Ebenen von der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung bis zur Sekundarstufe II anbietet, sowie Personen, die außerhalb einer Bildungseinrichtung unterrichtet werden und die von den zuständigen Behörden in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet als zur Teilnahme an dem Programm als Schüler berechtigt angesehen werden;
14. „Personal“ Personen, die entweder beruflich oder freiwillig Aufgaben der allgemeinen oder beruflichen Bildung oder des nichtformalen und informellen Lernens auf allen Ebenen [...] erfüllen; hierzu zählen akademisches Personal, Lehrkräfte, Schulleitungen, Jugendarbeiter, Personal im Sportbereich, in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung tätiges Personal, nicht pädagogisch tätiges Personal und andere regelmäßig in der Lernunterstützung tätige Fachkräfte;
- 14a. „Personal im Sportbereich“ Personen, die – entgeltlich oder unentgeltlich – Unterweisungs-, Trainings- oder Verwaltungsaufgaben für ein Sportteam oder einzelne Sportler wahrnehmen;
15. „Drittland“ ein Land, das kein Mitgliedstaat [...] ist;
- 15a. „neue Maßnahme“ eine Maßnahme, die erstmals eingeführt wird und zuvor nicht im Rahmen eines Arbeitsprogramms gemäß dieser Verordnung durchgeführt wurde oder die im ersten Jahr der Durchführung dieses Programms eingeführt wurde und zuvor nicht im Rahmen eines Arbeitsprogramms gemäß der Verordnung (EU) 2021/817 oder (EU) 2021/888 durchgeführt wurde;
- 15b. „virtuelle Zusammenarbeit“ jede Form der Zusammenarbeit unter Verwendung von digitalen Instrumenten und Technologien zur Förderung und Unterstützung einschlägiger Programmmaßnahmen;

16. „Lernende in der beruflichen Bildung“ Personen, die an einem Programm der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf allen Ebenen von der sekundären bis zur postsekundären Bildung teilnehmen, sowie Personen, die kürzlich ein solches Programm abgeschlossen oder eine Qualifikation im Rahmen eines solchen Programms erworben haben;
- 16a. „Jugendinitiative“ eine Aktivität außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung, die von informellen Gruppen junger Menschen, Jugendorganisationen oder anderen einschlägigen Interessenträgern durchgeführt wird und die auf einem Ansatz des nichtformalen oder informellen Lernens beruht;
17. „Freiwilligentätigkeit im Rahmen des „Europäischen Solidaritätskorps““ eine unbezahlte Tätigkeit, die [...] eine ausgeprägte Lernkomponente aufweist und zur Verwirklichung des Gemeinwohls beiträgt, für einen begrenzten Zeitraum stattfindet und kein Ersatz oder Äquivalent für ein Praktikum oder eine Beschäftigung ist;
18. „junge Menschen“ im Bereich Jugend Personen im Alter von 13 bis 30 Jahren;
19. „Jugendarbeiter“ Personen, die entweder beruflich oder freiwillig im Bereich des nichtformalen Lernens tätig sind und die junge Menschen in ihrer persönlichen sozialen und beruflichen Entwicklung sowie der Entwicklung ihrer Kompetenzen unterstützen; dazu gehören Personen, die Aktivitäten im Jugendbereich planen, leiten, koordinieren und durchführen;
20. „Allianzen der Initiative „Europäische Hochschulen““ eine Gruppe europäischer Hochschuleinrichtungen in einer transnationalen, langfristigen, strukturellen Zusammenarbeit mit einer gemeinsamen Absichtserklärung, die gemeinsame Bildungsangebote bereitstellen und deren Ziele in hochwertiger Bildung, Wissenstransfer, einem hohen Grad an Mobilität, gegebenenfalls Forschung und Innovation sowie im Dienst an der Gesellschaft liegen.

## Artikel 3

### *Ziele des Programms*

- (1) Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, [...] hochwertiges lebenslanges Lernen zu fördern, Fertigkeiten und Kompetenzen für das Leben und für Beschäftigungsmöglichkeiten für alle zu verbessern und gleichzeitig die Werte der Union, demokratische und gesellschaftliche Teilhabe, Solidarität, soziale Inklusion und Chancengleichheit in der Union und darüber hinaus zu fördern, wodurch zu einem widerstandsfähigen, wettbewerbsfähigen und kohäsiven Europa beigetragen wird. Das Programm ist ein Schlüsselinstrument zur Weiterentwicklung [...] des Europäischen Bildungsraums und zur Unterstützung der Umsetzung der strategischen europäischen Zusammenarbeit [...] im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich ihrer sektorspezifischen Zielsetzungen, sowie zum Aufbau der Union der Kompetenzen.

Mit dem Programm soll die jugendpolitische Zusammenarbeit vorangebracht werden. Ziel ist es, ein inklusiveres, stärker geeintes und robusteres Europa zu fördern, und zwar durch die Befähigung junger Menschen, die Unterstützung hochwertiger Jugendarbeit, die Stärkung von Gemeinschaftsbindungen und die Förderung von aktiver Bürgerschaft und Solidarität durch sinnvolles Engagement und Zusammenarbeit und die Unterstützung der Umsetzung der EU-Jugendstrategie. [...] Das Programm ist darauf ausgerichtet, durch Investitionen in Jugend und Freiwilligentätigkeiten [...] stärkere und besser vernetzte Gesellschaften aufzubauen, das bürgerschaftliche und demokratische Engagement zu fördern und zum sozialen Zusammenhalt [...] beizutragen.

Mit dem Programm soll die europäische Dimension des Sports weiterentwickelt werden. Der Sport spielt eine Schlüsselrolle als treibende Kraft für soziale Inklusion, Gesundheit, Bildung und Gemeinschaftsentwicklung. Durch die Unterstützung des Sports soll das Programm zu demokratischen Gesellschaften und zur sozialen Vernetzung auf allen Ebenen beitragen und gleichzeitig gemeinsame europäische Werte, Solidarität und Freiwilligentätigkeit durch Zusammenarbeit und den Austausch von Verfahren fördern.

(2) Mit dem Programm werden die folgenden Einzelziele verfolgt:

-a) Unterstützung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen und Förderung der Zusammenarbeit, Qualität, Inklusion und Gleichstellung, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Organisationen und politischen Strategien in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport;

a) Unterstützung der Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen im formalen, nichtformalen und informellen Umfeld unter besonderer Berücksichtigung ihrer Relevanz für die persönliche Entfaltung und die berufliche Entwicklung [...] der Menschen sowie für den Arbeitsmarkt sowie ihres Beitrags zum sozialen Zusammenhalt, zur Nachhaltigkeit und zur Wettbewerbsfähigkeit der Union;

b) Förderung eines Bewusstseins für die europäische Identität, gemeinsame Werte und aktive Bürgerschaft, Verstärkung der Solidarität und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft und der Demokratie, wodurch eine positive gesellschaftliche Wirkung erzielt wird, [...] sowie Resilienz und die Fähigkeit, Risiken unterschiedlicher Art zu antizipieren, zu verhindern und darauf zu reagieren;

[...]

d) Bestärkung und Befähigung junger Menschen, berufliche und persönliche Kompetenzen zu erwerben und zu entwickeln sowie aktiv an der Gesellschaft und der Demokratie teilzuhaben, sowie Einbindung junger Menschen in das europäische Projekt;

[...]

- f) Schaffung niederschwelliger und hochwertiger Möglichkeiten für junge Menschen, sich an Freiwilligentätigkeiten sowie solidarischen und humanitären Tätigkeiten zu beteiligen, die positive gesellschaftliche Veränderungen in der Union und darüber hinaus bewirken [...] und jungen Menschen gleichzeitig die Verbesserung und formale Validierung ihrer Kompetenzen ermöglichen und ihr kontinuierliches Engagement als aktive Bürgerinnen und Bürger erleichtern;
- g) Förderung der Schlüsselmerkmale des europäischen Sportmodells durch Investitionen in den Breitensport, insbesondere in Freiwilligentätigkeiten, im Sinne der Gewährleistung von Barrierefreiheit, der Förderung der Teilhabe und Solidarität, des Schutzes der Integrität und der Unterstützung von Good Governance sowie der Stärkung der sozialen, pädagogischen und gemeinschaftsbezogenen Rolle des Sports, durch Maßnahmen, die auf den Aufbau eines fairen, inklusiven und nachhaltigen Sportsystems in ganz Europa abstellen;
- h) Förderung von Exzellenz und grenzüberschreitender Zusammenarbeit, um die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit Europas in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und im Jugend- und Sportbereich global zu stärken;
- i) Unterstützung der Politikentwicklung, auch für die Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen, um Reformen und die Modernisierung auf Systemebene zu beschleunigen, und zwar in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und im Jugend- und Sportbereich, sodass die Systeme wirksamer, widerstandsfähiger und inklusiver werden.

(3) Die Ziele des Programms in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport werden mittels der folgenden Säulen verfolgt, die im Wesentlichen entweder transnationalen oder internationalen Charakter haben:

- a) Lernmöglichkeiten für alle;
- b) Unterstützung des Kapazitätsaufbaus.

## [...] TITEL II

### INTERVENTIONSBEREICH

## [...] KAPITEL I

### LERNMÖGLICHKEITEN FÜR ALLE

## ABSCHNITT 1

### LERNMOBILITÄT UND FREIWILLIGENTÄTIGKEIT

#### *Artikel 4*

#### *Allgemeine und berufliche Bildung*

- (1) Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung wird mit dem Programm Folgendes unterstützt:
- a) die Lernmobilität von Hochschulstudierenden und Hochschulpersonal,
  - b) die Lernmobilität von Lernenden und Personal in der beruflichen Bildung,
  - c) die Lernmobilität von Schülern und Lehrkräften, einschließlich des Personals in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung,
  - d) die Lernmobilität von [...] Lernenden und Personal in der Erwachsenenbildung.

[...]

[...]

- (4) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können begleitet werden von
- a) Unterstützung des Lehrens und Lernens über die Union, einschließlich der europäischen Integration, der europäischen Werte und der Unionsbürgerschaft,
  - b) Maßnahmen wie sprachliche Unterstützung, vorbereitende Besuche, Schulungen sowie virtuelles Lernen und virtuelle Zusammenarbeit.

Artikel 4a

Jugend

- (1) Im Jugendbereich wird mit dem Programm Folgendes unterstützt:
- a) die Lernmobilität junger Menschen, einschließlich Jugendaustauschprogramme, DiscoverEU und die Lernmobilität von Jugendarbeitern,
  - b) Jugendinitiativen zur Unterstützung der Teilhabe junger Menschen und von solidarischen Tätigkeiten,
  - c) Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps, einschließlich von Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können begleitet werden von
- a) Unterstützung des Lehrens und Lernens über die Union, einschließlich der europäischen Integration, der europäischen Werte und der Unionsbürgerschaft,
  - b) Maßnahmen wie sprachliche Unterstützung, vorbereitende Besuche, Schulungen sowie virtuelles Lernen und virtuelle Zusammenarbeit.

Artikel 4b

Sport

- (1) Im Sportbereich unterstützt das Programm die Lernmobilität von im Breitensport tätigen Personen, einschließlich von Sportpersonal.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können begleitet werden von
  - a) Unterstützung des Lehrens und Lernens über die Union, einschließlich der europäischen Integration, der europäischen Werte und der Unionsbürgerschaft,
  - b) Maßnahmen wie sprachliche Unterstützung, vorbereitende Besuche, Schulungen sowie virtuelles Lernen und virtuelle Zusammenarbeit.

**ABSCHNITT 2**

**ENTWICKLUNG VON TALENTEN UND EXZELLENZ**

*Artikel 5*

***Möglichkeiten zur Entwicklung von Talenten und Exzellenz im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung***

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung wird mit dem Programm Folgendes unterstützt:

- a) Möglichkeiten zur Entwicklung von Talenten und Exzellenz in gemeinsamen Studienprogrammen oder anderer Programme mit länderübergreifender Dimension,
- b) Erasmus-Mundus-Stipendien,
- c) Jean-Monnet-Maßnahmen im Bereich der Hochschulbildung,

- d) [...] folgende Jean-Monnet-Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen: Europäisches Hochschulinstitut in Florenz, einschließlich dessen School of Transnational Governance, Europakolleg (Brügge, einschließlich des Ablegers in Tirana und der Campus Natolin), Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht, Europäische Rechtsakademie in Trier, Europäische Agentur für sonderpädagogische Förderung und inklusive Bildung in Odense und Internationales Zentrum für europäische Bildung in Nizza.

## [...] KAPITEL 2

# UNTERSTÜTZUNG DES KAPAZITÄTSAUFBAUS

### *Artikel 6*

#### *Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen*

- (1) Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung wird mit dem Programm Folgendes unterstützt [...]:
- a) Kooperationspartnerschaften und Austausch bewährter Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren,
  - b) Partnerschaften für Exzellenz und Innovation, wie die Allianzen der Initiative „Europäische Hochschulen“, Exzellenzzentren für die berufliche Aus- und Weiterbildung, Europäischen Lehrkräfteakademien, Europäischen Schulallianzen und gemeinsame Studienprogramme [...].
- (2) Im Jugendbereich wird mit dem Programm Folgendes unterstützt:
- a) Kooperationspartnerschaften und Austausch bewährter Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren,
  - b) Partnerschaften für Exzellenz und Innovation, etwa „European Youth Together“ (Die europäische Jugend vereint).
- (3) Im Sportbereich wird mit dem Programm Folgendes unterstützt:
- a) Kooperationspartnerschaften und Austausch bewährter Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren,
  - b) Partnerschaften für Exzellenz und Innovation, wie Allianzen zur Zusammenarbeit im Sport.

## Artikel 7

### *Unterstützung der Politikentwicklung*

In den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport wird mit dem Programm Folgendes unterstützt [...]:

- a) Erprobung, Vorbereitung und Umsetzung der politischen Agenden [...] der Union, unter anderem durch Politikdialoge mit Interessenträgern und durch andere Instrumente<sup>30</sup>, insbesondere
  - i) in Bezug auf allgemeine und berufliche Bildung: den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR), den europäischen Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET), das Europäische Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (EQAR), das Europäische Netzwerk von Informationszentren für akademische Mobilität und für die Anerkennung akademischer Abschlüsse und Leistungen (ENIC) und das Netz der nationalen Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC), Euroguidance, der gemeinsame Rahmen und Instrumente für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass), das Eurydice-Netz, nationale Koordinatoren für Erwachsenenbildung, zentrale und nationale Unterstützungsdienste für Online-Plattformen, wie die Elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa (EPALE) und eTwinning, der Europäische Hochschulraum (EHR), einschließlich der Bologna-Follow-up-Gruppe, und nationale Bezugsstellen für die Werdegang-Nachverfolgung [...];
  - ii) in Bezug auf die Jugend: das Jugend-Wiki-Netz, das Eurodesk-Netzwerk, das Europäische Jugendforum, den Youthpass, nationale Arbeitsgruppen zur Umsetzung des EU-Jugenddialogs; und
  - iii) in Bezug auf Sport: die nationalen Koordinierungsstellen, die die Europäische Woche des Sports auf nationaler Ebene umsetzen;

---

<sup>30</sup> [...]

- b) Programmdurchführung, einschließlich Synergien mit und Unterstützung von anderen Politikbereichen und Programmen der Union, Online-Plattformen, Instrumenten für die virtuelle Zusammenarbeit, Ressourcententren und Instrumenten zur Erleichterung der Lernmobilität, einschließlich Bildungs-, Vernetzungs- und Kooperationsaktivitäten,
- c) Verbreitung und Kommunikation.

## [...] TITEL III

### INKLUSION UND VIELFALT

#### *Artikel 8*

##### *Unterstützungsmaßnahmen für Inklusion und Vielfalt*

- (1) Bei der Durchführung dieser Verordnung stellen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer einen inklusiven Ansatz bei allen Tätigkeiten sicher.
- (2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen geeignete Maßnahmen zur Förderung von Inklusion, Vielfalt und Fairness, Solidarität und Chancengleichheit, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, um insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen am Programm sicherzustellen.
- (3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ab einem frühen Alter und unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von Maßnahmen zur Erleichterung der Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen, gegebenenfalls einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen und Vorfinanzierung.
- (4) Die Kommission kann auf der Grundlage objektiver Kriterien die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung anpassen, um den Zugang für Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern, oder sie kann die [...] nationalen Agenturen dazu ermächtigen.
- (5) Die Kosten der Maßnahmen zur Erleichterung oder Förderung der Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen dürfen nicht als Begründung dafür dienen, einen Antrag im Rahmen des Programms abzulehnen.

- (6) Die [...] nationalen Agenturen erstellen oder aktualisieren gegebenenfalls [...] Aktionspläne für Inklusion und Vielfalt [...] unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen beim Zugang zum Programm im nationalen Kontext. Die [...] Pläne für Inklusion und Vielfalt sind integraler Bestandteil der Planungsdokumente der nationalen Agenturen gemäß Artikel 19 Absatz 2.
- (7) Die Kommission überwacht regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Inklusion und Vielfalt, einschließlich der [...] Pläne für Inklusion und Vielfalt.

## **[...] TITEL IV**

### **FINANZBESTIMMUNGEN**

[Artikel 9

#### ***Mittelausstattung***

- (1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum von 2028-2034 auf 40 827 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.
- (2) Zusätzlich zu dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Betrag und zur Förderung der internationalen Dimension des Programms wird auf Grundlage der Verordnung (EU) [XXX]\* des Europäischen Parlaments und des Rates [Europa in der Welt] ein zusätzlicher Finanzbeitrag bereitgestellt, um Maßnahmen zu unterstützen, die gemäß der vorliegenden Verordnung durchgeführt und verwaltet werden. Dieser Beitrag muss mit einem einheitlichen Programmplanungsdokument im Einklang stehen, das gemäß der Verordnung (EU) XXX [Europa in der Welt] erstellt wurde.

- (3) Über 2034 hinaus können Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, in den Unionshaushalt eingestellt werden.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 10 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, spezifische und betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.]

## Artikel 10

### *Zusätzliche Mittel*

- (1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden.

*Alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung*

- (1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.
  
- (2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten (im Folgenden „an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 10 der vorliegenden Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

## Artikel 12

### *Ausführung und Formen der Unionsfinanzierung*

- (1) Das Programm wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.
- (2) Die in einem Mitgliedstaat in indirekter Mittelverwaltung eingesetzten Mittel werden auf folgender Grundlage zugewiesen:
  - a) Bevölkerung und Lebenshaltungskosten in dem betreffenden Mitgliedstaat,
  - b) Entfernung zwischen den Hauptstädten der Mitgliedstaaten,
  - c) Leistung, berechnet auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Daten.
- (3) Die Kommission präzisiert diese Kriterien und die ihnen zugrunde liegenden Formeln in den Arbeitsprogrammen nach Artikel 15. Die Formeln werden so gestaltet, dass eine erhebliche Verringerung der jährlichen Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten von einem Jahr auf das nächste verhindert wird und übermäßige Ungleichgewichte bei der Höhe der zugewiesenen Mittel möglichst gering gehalten werden.
- (4) Unionsmittel können in jeder in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Form bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergabe und nichtfinanziellen Zuwendungen.

- (5) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.
- (6) Für den Zweck des Artikels 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann sich der Evaluierungsausschuss ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammensetzen.
- (7) Bei Rechtsträgern des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen und Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, die in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen (mit Ausnahme von Finanzhilfen der Union) bezogen haben, wird davon ausgegangen, dass sie über die erforderlichen finanziellen und operativen Kapazitäten verfügen, um Aktivitäten im Rahmen des Programms durchzuführen. Es wird nicht von ihnen verlangt, diese Kapazitäten durch weitere Unterlagen nachzuweisen.

## [...] TITEL V

### TEILNAHME AM PROGRAMM

#### *Artikel 13*

##### *Mit dem Programm assoziierte Drittländer*

- (1) Das Programm kann für die Beteiligung folgender Drittländer durch vollständige oder teilweise Assoziierung mit dem Programm gemäß den in Artikel 3 dargelegten Zielen geöffnet werden und anwendbar sein:
- a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, nach Maßgabe der Bedingungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie europäische Mikrostaaten (Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt) nach Maßgabe der Bedingungen der einschlägigen Abkommen;
  - b) beitretende Länder, Bewerberländer und potenzielle Kandidaten, nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen, Protokollen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern;

- c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen, Protokollen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern;
  - d) andere Drittländer nach Maßgabe der in einer spezifischen internationalen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlandes an Unionsprogrammen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abkommen über die Teilnahme an dem Programm
- a) gewährleisten, dass die Beiträge des mit dem Programm assoziierten Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen;
  - b) legen die Bedingungen für die Assoziierung mit dem Programm fest, einschließlich der Berechnung der Finanzbeiträge zu dem Programm, die sich aus einem operativen Beitrag und einer Teilnahmegebühr zusammensetzen, sowie zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Programms;
  - c) übertragen dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in dem Programm;
  - d) gewährleisten die Rechte der Union, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen;
  - e) sorgen gegebenenfalls für den Schutz der Sicherheit und der Interessen der Union im Bereich der öffentlichen Ordnung.
- (3) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe d dieses Artikels gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und garantiert, dass Beschlüsse zur Auferlegung einer Zahlung gegenüber anderen Rechtspersonen als Staaten im Sinne des Artikels 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union unmittelbar vollstreckbar sind.

- (4) Drittländer, die an einem der Vorläuferprogramme gemäß den Verordnungen (EU) 2021/817, (EU) 2021/888, (EU) Nr. 1288/2013 oder (EU) 2018/1475 teilgenommen und im Laufe eines der relevanten Programmplanungszeiträume eine nationale Agentur eingerichtet haben, werden nicht für eine teilweise Assoziierung mit dem Programm in Betracht gezogen.

Für eine teilweise Assoziierung muss Folgendes erfüllt sein:

- a) im Falle von Drittländern gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird mit den Abkommen grundsätzlich eine vollständige Assoziierung der beitretenden Länder, Bewerberländer und potenziellen Kandidaten angestrebt. Die Abkommen können eine Phase der teilweisen Assoziierung nur als Zwischenschritt für diejenigen Drittländer vorsehen, die auf operativer Ebene noch nicht für eine vollständige Assoziierung bereit sind;
- b) für Drittländer gemäß Absatz 1 Buchstaben c und d, die keine Aussicht auf eine vollständige Assoziierung haben, können die Abkommen auf eine teilweise Assoziierung abzielen, sofern eine solche teilweise Assoziierung im Interesse der Union liegt;
- c) Drittländer, die teilweise mit dem Programm assoziiert sind, achten die Werte der Union;
- d) in den Abkommen wird ein einheitliches Modell der teilweisen Assoziierung mit dem Programm verwendet, das für alle in Absatz 1 Buchstabe b genannten Drittländer und die in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Drittländer identisch ist.
- (5) Die Kommission übermittelt dem Programmausschuss jährlich Informationen über die Finanzbeiträge von Drittländern, die sich durch eine vollständige oder teilweise Assoziierung an dem Programm beteiligen, und über die Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen.

## Artikel 14

### **Förderfähigkeit**

- (1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt.
- (2) Bei Gewährungsverfahren im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung kommen einer oder mehrere der folgenden Rechtsträger für den Erhalt von Unionsmitteln infrage:
  - a) in einem Mitgliedstaat niedergelassene Rechtsträger,
  - b) in einem mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger,
  - c) internationale Organisationen,
  - d) sonstige in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt.
- (3) Ergänzend zu Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in Artikel 13 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte mit dem Programm assoziierte Drittländer gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen nach Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gelten sinngemäß für mit dem Programm assoziierte Drittländer.

- (4) Gewährungsverfahren, die sich auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, werden gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beschränkt.
- (5) Im Arbeitsprogramm gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 oder in den Unterlagen zu dem Gewährungsverfahren können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien näher erläutert oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für bestimmte Maßnahmen festgelegt werden.

#### Artikel 14a

#### Vorkehrungen zur Erleichterung der Teilnahme am Programm

Die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer ergreifen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen, was auch, soweit möglich, Maßnahmen zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit dem Erhalt von Visa oder Aufenthaltstiteln einschließt.

## [...] TITEL VI

### PROGRAMMPLANUNG

#### *Artikel 15*

#### *Arbeitsprogramm*

- (1) Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (2) Neue Maßnahmen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung werden für die Zwecke ihrer erstmaligen Aufnahme von der Kommission in einem gesonderten Arbeitsprogramm (im Folgenden „Arbeitsprogramm für neue Maßnahmen“) angenommen. Das Arbeitsprogramm für neue Maßnahmen ist spezifisch und vollständig getrennt von dem Arbeitsprogramm zur Durchführung der Maßnahmen, bei denen es sich nicht um neue Maßnahmen handelt (im Folgenden „reguläres Arbeitsprogramm“). Die neuen Maßnahmen werden anhand der folgenden Kriterien vorgeschlagen:
  - a) Ausrichtung auf die Ziele des Programms;
  - b) Anpassung an die Prioritäten im Zusammenhang mit dem Programm, die in den einschlägigen Instrumenten des Rates festgelegt sind;
  - c) europäischer Mehrwert;
  - d) Auswirkungen auf den Haushalt der anderen Maßnahmen des Programms.

- (3) Bei ihrer ersten Durchführung durch ein Arbeitsprogramm im Rahmen dieser Verordnung gelten die in Artikel 5 Buchstabe a genannten Möglichkeiten zur Entwicklung von Talenten und Exzellenz – unabhängig von der Art ihrer Mittelverwaltung – als neue Maßnahmen und werden von der Kommission in einem eigenständigen Arbeitsprogramm für neue Maßnahmen angenommen. Bevor der Entwurf des Durchführungsrechtsakts dem Programmausschuss vorgelegt wird, erarbeitet die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Programmausschuss das Arbeitsprogramm für neue Maßnahmen zu den Möglichkeiten zur Entwicklung von Talenten und Exzellenz. Der Programmausschuss leistet Beiträge zur operativen Ausrichtung einer solchen neuen Maßnahme und zu den Modalitäten ihrer Durchführung.
- (4) Die anschließende Finanzierung der neuen Maßnahmen nach ihrer ersten Durchführung im Rahmen eines Arbeitsprogramms für neue Maßnahmen wird einer Bewertung durch die Kommission unterzogen, mit der unter anderem analysiert wird, inwieweit diese Maßnahmen die Ziele des Programms und die in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen.
- (5) Die Durchführung der Maßnahmen, bei denen es sich nicht mehr um neue Maßnahmen handelt, erfolgt im Rahmen des regulären Arbeitsprogramms.
- (6) In Bezug auf die Möglichkeiten zur Entwicklung von Talenten und Exzellenz legt die Kommission dem Rat die Ergebnisse der in Absatz 4 genannten Bewertung vor. Vor der Aufnahme der Maßnahme in das reguläre Arbeitsprogramm trägt die Kommission den im Rat geäußerten Standpunkten umfassend Rechnung.

- (7) In den Arbeitsprogrammen wird gegebenenfalls Folgendes im Einzelnen dargelegt:
- a) der Richtbetrag, der den einzelnen Maßnahmen zugewiesen wird;
  - b) der Richtbetrag, der jedem Sektor zugewiesen wird;
  - c) die Aufteilung der Mittel auf die mit dem Programm assoziierten Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer für die von der nationalen Agentur zu verwaltenden Maßnahmen;
  - d) bei neuen Maßnahmen, die in das Arbeitsprogramm für neue Maßnahmen aufgenommen werden sollen, der Nachweis der Einhaltung der in Absatz 2 genannten Kriterien;
  - e) bei neuen Maßnahmen, die in das reguläre Arbeitsprogramm aufgenommen werden sollen, das Ergebnis der Bewertung, mit der unter anderem analysiert wird, inwieweit diese neuen Maßnahmen die Ziele des Programms und die in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen.
- (8) Jedes Arbeitsprogramm wird von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a genannten Prüfverfahren erlassen.
- (9) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission die in diesem Artikel genannten Entwürfe von Durchführungsrechtsakten nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

## [...] TITEL VII

### KOMMUNIKATION UND VERBREITUNG

#### Artikel 16

##### *Information, Kommunikation und Verbreitung*

- (1) Die [...] nationalen Agenturen entwickeln in Zusammenarbeit mit der Kommission und den nationalen Behörden eine konsistente Kommunikationsstrategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden. [...]
- (2) Die [...] nationalen Agenturen unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und Unionsebene verwalteten Maßnahmen und Tätigkeiten, und seine Ergebnisse zu verbreiten. Die nationalen Agenturen informieren die einschlägigen Zielgruppen über die in ihrem Land durchgeführten Maßnahmen und Tätigkeiten.
- (3) [Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten werden gemäß der Verordnung (EU) [XXX]\* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistung] durchgeführt, in der die Vorschriften für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt sowie die für alle Unionsprogramme geltenden Vorschriften in Bezug auf Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen, insbesondere auch die Pflichten der Begünstigten und Durchführungspartner, festgelegt sind.]

## [...] TITEL VIII

### VERWALTUNGS- UND PRÜFSYSTEM

#### Artikel 17

##### *Modalitäten der indirekten Mittelverwaltung auf nationaler Ebene*

- (1) Gemäß Artikel 157 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 erfordert die Durchführung des Programms im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung die Benennung einer nationalen Behörde und einer nationalen Agentur wie in den Artikeln 18 und 19 vorgesehen.
- (2) [...] Die nationale Behörde [...] fungiert im Zusammenhang mit der Überwachung, Kontrolle und Prüfung der nationalen Agentur als indirekte Mittelverwaltungsstelle gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und trägt gegenüber der Kommission die Hauptverantwortung für die allgemeine Ausführung der Unionsmittel durch die [...] nationale Agentur [...].
- (3) Die nationale Agentur fungiert als indirekte Mittelverwaltungsstelle gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c Ziffer v oder vi der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und ist gemäß der Beitragsvereinbarung mit der Kommission für alle Haushaltsvollzugsaufgaben zuständig.

**Nationale Behörde**

- (1) Die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer benennen eine Einrichtung des öffentlichen Rechts als nationale Behörde für die Zwecke dieser Verordnung. Sie können mehr als eine nationale Behörde benennen. Sie teilen der Kommission über ihre Ständige Vertretung oder Mission bei der Europäischen Union mit, welche ihrer nationalen Behörden benannt wurden und welche Personen rechtlich dazu befugt sind, im Namen dieser nationalen Behörden zu handeln.
- (2) Die nationale Behörde benennt für die Laufzeit des Programms eine nationale Agentur und teilt dies der Kommission mit. Die nationale Behörde darf kein Ministerium als nationale Agentur benennen [...]. Die nationale Behörde kann mehr als eine nationale Agentur benennen. Gibt es mehr als eine nationale Agentur, so richten die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer einen geeigneten Mechanismus zur Koordinierung der Durchführung des Programms auf nationaler Ebene ein.
- (3) Die nationale Behörde benennt eine unabhängige Prüfstelle im Sinne von Artikel 21.

- (4) Die nationale Behörde übermittelt der Kommission eine angemessene Ex-ante-Bewertung, aus der hervorgeht, dass die nationale Agentur den Mindestanforderungen gemäß Artikel 157 Absätze 1 bis 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sowie den Anforderungen der Union für interne Kontrollnormen für nationale Agenturen sowie den Bestimmungen für die Verwaltung von Programmmitteln entspricht.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gilt Folgendes:

- a) Für die von der Kommission ausdrücklich geforderten Verfahren, einschließlich ihrer eigenen und der in dieser Verordnung genannten Verfahren, wird keine Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 157 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 durchgeführt.
- b) Bei anderen als den unter Buchstabe a genannten Verfahren nimmt die nationale Behörde eine Ex-ante-Bewertung vor, die sich auf ihre eigenen Kontrollen und Prüfungen oder auf von der unabhängigen Prüfstelle durchgeführte Kontrollen und Prüfungen stützt.
- c) Handelt es sich bei der für das Programm benannten nationalen Agentur um dieselbe Stelle, die auch als nationale Agentur gemäß den Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888 benannt wurde, so beschränkt sich die Ex-ante-Bewertung auf die neuen Anforderungen, es sei denn, ein anderes Vorgehen ist gerechtfertigt.
- (5) Lehnt die Kommission die Benennung der nationalen Agentur aufgrund ihrer Evaluierung der Ex-ante-Bewertung ab oder erfüllt die nationale Agentur nicht die von der Kommission festgelegten Mindestanforderungen, so sorgt die nationale Behörde dafür, dass die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen werden, um die Erfüllung – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission – sicherzustellen, oder ernennt eine andere Stelle als nationale Agentur. In Ausnahmefällen, in denen eine nationale Agentur ihre Tätigkeit einstellt oder nicht mehr besteht und die nationale Behörde selbst Haushaltsvollzugsaufgaben im Einklang mit dieser Verordnung und den einschlägigen Vereinbarungen im Rahmen dieser Verordnung wahrnimmt, wird sie von der Ex-ante-Bewertung ausgenommen.

- (6) Die nationale Behörde kofinanziert den Betrieb ihrer nationalen Agentur in angemessener Höhe, [...] sodass gewährleistet ist, dass das Programm nach dem geltenden Unionsrecht verwaltet wird.
- (7) Die nationale Behörde stellt sicher, dass die Ernennung von Personen, die für die Leitung der nationalen Agentur zuständig sind, durch die Art der Maßnahme gerechtfertigt ist, nach fairen und transparente Regeln und Verfahren erfolgt und nicht zu einem Interessenkonflikt führt.  
[...]
- (8) Die nationale Behörde überwacht und beaufsichtigt die ihrer nationalen Agentur übertragenen Haushaltsvollzugsaufgaben. Bevor sie Entscheidungen trifft, die sich erheblich auf die Verwaltung des Programms und die Programmmittel auswirken könnten, unterrichtet und konsultiert die nationale Behörde die Kommission rechtzeitig.
- (9) Die nationale Behörde übermittelt der Kommission jedes Jahr einen Bericht über ihre Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten und gegebenenfalls eine Erklärung über ihre Folgemaßnahmen zu etwaigen Anmerkungen der Kommission als Reaktion auf diesen Bericht.
- (10) Die nationale Behörde übernimmt und behält die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Unionsmittel, die die Kommission im Rahmen des Programms an die nationale Agentur überträgt.

- (11) In Fällen von Unregelmäßigkeiten, Fahrlässigkeit oder Betrug, die der nationalen Agentur anzulasten sind, sowie bei schwerwiegenden Unzulänglichkeiten, Verbindlichkeiten oder unzureichenden Leistungen der nationalen Agentur, die zu offenen Forderungen der Kommission gegenüber der nationalen Agentur führen, erstattet die nationale Behörde der Kommission diese Forderungen [...].
- (12) Tritt einer der in Absatz 11 genannten Umstände ein, so kann die nationale Behörde die Benennung der nationalen Agentur entweder von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission widerrufen. Beabsichtigt die nationale Behörde, die Benennung aus anderen triftigen Gründen zu widerrufen, so unterrichtet sie die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor dem beabsichtigten Ende der Benennung von diesem Widerruf. In einem solchen Fall vereinbaren die nationale Behörde und die Kommission förmlich konkrete und befristete Übergangsmaßnahmen.
- (13) Im Falle eines Widerrufs nach Absatz 12 führt die nationale Behörde die erforderlichen Kontrollen hinsichtlich der Unionsmittel durch, die der nationalen Agentur, deren Benennung widerrufen wurde, anvertraut wurden, und sorgt für die ungehinderte Übertragung dieser Mittel sowie sämtlicher Dokumente und Verwaltungsinstrumente, die für die Programmverwaltung benötigt werden, an die neue nationale Agentur. Die nationale Behörde sorgt dafür, dass die nationale Agentur, deren Benennung widerrufen wurde, die notwendige finanzielle Unterstützung erhält, um ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Begünstigten des Programms und der Kommission weiter nachkommen zu können, bis diese Verpflichtungen auf eine neue nationale Agentur übergehen. Sollte zwischen dem Widerruf dieser Benennung und der von der Kommission akzeptierten Benennung einer neuen nationalen Agentur ein Übergangszeitraum bestehen, so ist die nationale Behörde während dieses Zeitraums für alle Verpflichtungen der nationalen Agentur gemäß dieser Verordnung und für alle ihre ausstehenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Begünstigten des Programms und der Kommission verantwortlich.

- (14) Wenn eine nationale Agentur ihre Tätigkeit einstellt oder nicht mehr besteht und infolge des Ausscheidens eines Drittlands aus dem Programm keine neue nationale Agentur benannt wird, ist die nationale Behörde in erster Linie für alle Verpflichtungen der nationalen Agentur sowie für die Erfüllung und den Abschluss aller ausstehenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Begünstigten des Programms und der Kommission verantwortlich.
- (15) Auf Aufforderung der Kommission benennt die nationale Behörde die Einrichtungen oder Organisationen bzw. die Arten von Einrichtungen oder Organisationen, die in ihrem Hoheitsgebiet zur Teilnahme an Programmmaßnahmen berechtigt sind.
- (16) Die nationale Behörde trägt in Zusammenarbeit mit der Kommission zur Förderung und Erleichterung wirksamer Synergien und Komplementaritäten mit anderen Fonds oder Programmen auf Unionsebene, auf nationaler oder auf regionaler Ebene bei.

[...]

## Artikel 19

### Nationale Agentur

- (1) Die nationale Agentur
  - a) ist eine Einrichtung im Sinne des Artikels 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c, Ziffer v oder vi der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, die dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats oder des betreffenden mit dem Programm assoziierten Drittlands unterliegt,
  - b) verfügt über die Verwaltungskapazität, das Personal und die Infrastruktur, die für die zufriedenstellende Ausführung ihrer Aufgaben notwendig sind, sodass eine effiziente und wirksame Programmverwaltung und eine wirtschaftliche Ausführung der Unionsmittel gewährleistet sind,
  - c) verfügt über die operativen und rechtlichen Mittel, um die auf Unionsebene festgelegten Bestimmungen für die Verwaltung, das Vertragsmanagement und die Haushaltsführung einzuhalten,
  - d) verfügt über die erforderliche Sachkenntnis, um die Maßnahmen in allen Bereichen des Programms, für die sie einen Beitrag der Union erhält, wirksam durchzuführen,
  - e) bietet, falls dies von der Kommission verlangt wird, ausreichende finanzielle Garantien, die vorzugsweise von einer Behörde gestellt werden und die der Höhe der Unionsmittel entsprechen, mit deren Verwaltung sie beauftragt wird.
- (2) Die nationale Agentur plant ihre Aufgaben für die Durchführung der einschlägigen Maßnahmen gemäß dem in Artikel 15 genannten Arbeitsprogramm und den einschlägigen Vereinbarungen mit der Kommission sowie für die Informations-, Kommunikations- und Verbreitungstätigkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 2.

- (3) Die nationale Agentur verwaltet alle Phasen des Projektlebenszyklus der unter ihre Zuständigkeit fallenden Programmmaßnahmen gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und den einschlägigen Vereinbarungen mit der Kommission.
- (4) Die nationale Agentur vergibt Finanzhilfen an Begünstigte im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 durch Finanzhilfvereinbarungen nach den Vorgaben der Kommission für die betreffende Maßnahme des Programms.
- (5) Die nationale Agentur überträgt ihr übertragene Aufgaben bezüglich der Durchführung des Programms und dessen Haushalts nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der nationalen Behörde und der Kommission an Dritte. Die nationale Agentur trägt weiter die alleinige Verantwortung für an Dritte übertragene Aufgaben.
- (6) Die nationale Agentur legt ihrer nationalen Behörde und der Kommission gemäß Artikel 158 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 jedes Jahr eine Verwaltungserklärung, einen Bericht und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen vor.
- (7) Die nationale Agentur setzt die Anmerkungen, die die Kommission im Anschluss an ihre Analyse der jährlichen Verwaltungserklärung und des jährlichen Berichts und des zugehörigen Bestätigungsvermerks der unabhängigen Prüfstelle vorlegt, fristgerecht um.

**Europäische Kommission**

- (1) Auf der Grundlage der in Artikel 18 Absatz 4 genannten Konformitätsanforderungen an die nationalen Agenturen überprüft die Kommission die nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteme, insbesondere auf der Grundlage der ihr von der nationalen Behörde vorgelegten Ex-ante-Bewertung, der jährlichen Verwaltungserklärung der nationalen Agentur und des zugehörigen Bestätigungsvermerks der unabhängigen Prüfstelle sowie des Jahresberichts der nationale Behörde gemäß Artikel 18 Absatz 9.
- (2) Auf der Grundlage der Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 18 Absatz 4 entscheidet die Kommission innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens, der zwischen der Kommission und der nationalen Behörde vereinbart wird, ob sie die Benennung der nationalen Agentur akzeptiert, mit Auflagen akzeptiert oder ablehnt. Die Kommission geht mit der nationalen Agentur erst dann ein Vertragsverhältnis ein, wenn sie die Ex-ante-Bewertung als zufriedenstellend akzeptiert oder geeignete Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 157 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ergriffen hat. Akzeptiert die Kommission die Benennung mit Auflagen, so kann sie angemessene Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf das Vertragsverhältnis mit der nationalen Agentur treffen. Erfüllt die nationale Agentur die Mindestanforderungen nicht mehr, so kann die Kommission ihr Vertragsverhältnis mit der nationalen Agentur aussetzen, bis Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, um die Einhaltung sicherzustellen; andernfalls kann sie die nationale Behörde ersuchen, die Benennung der nationalen Agentur zu widerrufen und vorbehaltlich einer positiven Ex-ante-Bewertung eine neue Agentur zu benennen.

- (3) Die Kommission stellt den nationalen Behörden und den nationalen Agenturen geeignete Informationen und Leitlinien zur Verfügung, um eine kohärente und hochwertige Durchführung und Verwaltung des Programms zu gewährleisten. Sie legt insbesondere die Planungs-, Projektmanagement- und Berichterstattungsmodalitäten fest und stellt sicher, dass sich diese Modalitäten nach einfachen Verfahren richten.
- (4) Die Kommission stellt der nationalen Agentur erst Programmmittel zur Verfügung, nachdem sie deren Planungsdokumente gemäß Artikel 19 Absatz 2 genehmigt hat.
- (5) Die Kommission stellt der nationalen Agentur jährlich die folgenden Programmmittel zur Verfügung:
  - a) einen Beitrag zur Finanzhilfe für die Programmmaßnahmen, mit deren Verwaltung die nationale Agentur betraut ist,
  - b) einen Beitrag zur Unterstützung der Programmverwaltungsaufgaben der nationalen Agentur,
  - c) gegebenenfalls einen zusätzlichen Beitrag für Maßnahmen gemäß Artikel 7 Buchstaben a und b.
- (6) Die Kommission teilt der nationalen Behörde und der nationalen Agentur das Ergebnis ihrer Analyse und ihre Anmerkungen zu dem Jahresbericht und der Verwaltungserklärung gemäß Artikel 18 Absatz 9 und Artikel 19 Absatz 6 sowie zum Bestätigungsvermerk gemäß Artikel 21 Absatz 2 mit.

- (7) Akzeptiert die Kommission die jährliche Verwaltungserklärung oder den zugehörigen Bestätigungsvermerk der unabhängigen Prüfstelle nicht oder setzt die nationale Agentur die Anmerkungen der Kommission unzureichend um, so kann die Kommission gemäß Artikel 132 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 die zur Wahrung der finanziellen Interessen der Union erforderlichen Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen ergreifen.
- (8) Die Kommission fördert und pflegt einen aktiven Dialog und eine aktive Zusammenarbeit mit und zwischen den nationalen Agenturen und den nationalen Behörden, einschließlich des Austauschs bewährter Verfahren, regelmäßiger Treffen oder anderer Mittel, um die einheitliche Durchführung und Verwaltung des Programms zu verbessern und zu gewährleisten. Sie stellt ferner sicher, dass geeignete Bedingungen für einen wirksamen Informationsaustausch zwischen den Organen der Union, den nationalen Agenturen oder anderen Einrichtungen und Stellen, die das Programm in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durchführen, vorhanden sind.
- (9) Die Kommission stellt sicher, dass die für die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Programmziele erforderlichen IT-Systeme, insbesondere im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung, effizient, stabil und benutzerfreundlich sind. Das Programm unterstützt die Entwicklung, den Betrieb und die Wartung solcher IT-Systeme.

**Unabhängige Prüfstelle**

- (1) Die unabhängige Prüfstelle
  - a) verfügt über die erforderliche fachliche Kompetenz, um Prüfungen im öffentlichen Sektor durchzuführen,
  - b) gewährleistet, dass bei der Prüftätigkeit international anerkannte Prüfstandards berücksichtigt werden,
  - c) steht in keinem Interessenkonflikt in Bezug auf den Rechtsträger, dem die nationale Agentur angehört; insbesondere ist die unabhängige Prüfstelle funktional unabhängig von dem Rechtsträger, dem die nationale Agentur angehört.
- (2) Die unabhängige Prüfstelle stellt einen Bestätigungsvermerk über die jährliche Verwaltungserklärung gemäß Artikel 158 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Diese bildet die Grundlage für die allgemeine Zuverlässigkeit gemäß Artikel 127 der genannten Verordnung [...].
- (3) Die unabhängige Prüfstelle gewährt der Kommission und ihren Vertretern sowie dem Rechnungshof uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen Unterlagen und Berichten, auf die sich der Bestätigungsvermerk stützt, den sie in Bezug auf die jährliche Verwaltungserklärung der nationalen Agentur abgibt.

*Grundsätze des Kontrollsystems*

- (1) Die Kommission ist für die Aufsichtskontrollen in Bezug auf die von den nationalen Agenturen verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten des Programms zuständig. Die Kommission legt die Mindestanforderungen für die von der nationalen Agentur und der unabhängigen Prüfstelle durchzuführenden Kontrollen fest.
- (2) Die nationale Agentur ist für die Primärkontrollen von Begünstigten zuständig, die Finanzhilfen im Rahmen der Maßnahmen erhalten, welche sie gemäß den Arbeitsprogrammen nach Artikel 15 verwaltet. Diese Kontrollen bieten ausreichende Gewähr dafür, dass die gewährten Finanzhilfen bestimmungsgemäß und unter Einhaltung der maßgeblichen Unionsvorschriften verwendet werden.
- (3) In Bezug auf die Mittel des Programms, die an die nationalen Agenturen übertragen werden, gewährleistet die Kommission die ordnungsgemäße Koordinierung ihrer Kontrollen mit den nationalen Behörden und den nationalen Agenturen entsprechend dem Grundsatz der einzigen Prüfung und auf der Grundlage einer risikobasierten Analyse.

## [...] TITEL IX

### ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 22a

#### Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Der Ausschuss kann in spezifischen Zusammensetzungen zusammentreten, um Fragen zu erörtern, die einen bestimmten Bereich betreffen. Gegebenenfalls können im Einklang mit seiner Geschäftsordnung und auf Ad-hoc-Basis externe Sachverständige, wie etwa Vertreter der Sozialpartner, eingeladen werden, als Beobachter an seinen Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

#### *Artikel 23*

#### *Aufhebung*

Die Verordnung (EU) 2021/817 und die Verordnung (EU) 2021/888 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben.

**Übergangsbestimmungen**

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/817 und der Verordnung (EU) 2021/888 durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; jene Verordnungen sind auf die Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.
- (2) Die Finanzausstattung des Programms kann auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Programm und den Maßnahmen erforderlich sind, die gemäß den Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888 eingeführt wurden.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen auf nationaler Ebene für einen reibungslosen Übergang zwischen den gemäß den Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888 durchgeführten und den im Rahmen des vorliegenden Programms durchzuführenden Maßnahmen.
- (4) Bezugnahmen auf den Europäischen Freiwilligendienst in Rechtsakten der Union sind so zu verstehen, dass Freiwilligentätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2021/888 und der vorliegenden Verordnung eingeschlossen sind.

*Artikel 25*

***Inkrafttreten und Anwendung***

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*

\_\_\_\_\_  
  
\_\_\_\_\_